



Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung

Bericht und Entwurf des Departementes des Innern vom 2. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Rechtliche Grundlagen und Schwerpunktplanung der Regierung	3
1.2 Einsatz der Gelder	4
1.3 Befristete Finanzhilfen des Bundes	6
1.4 Angebote im Kanton St.Gallen und Nachtrag zum KiBG	7
1.5 Problemstellung	8
1.5.1 Grosse Unterschiede zwischen den politischen Gemeinden	8
1.5.2 Komplexität des Mitteleinsatzes	8
1.5.3 Aufwändiger Gesuch- und Überprüfungsprozess	9
1.5.4 Begrenzter Verteilschlüssel unter den politischen Gemeinden	9
1.5.5 Hohe finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten	10
1.5.6 Tiefer Versorgungsgrad und hohe Varianz unter den politischen Gemeinden	10
1.6 Schnittstellen zu anderen Vorlagen	10
1.6.1 XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz	10
1.6.2 Erledigung parlamentarische Aufträge im Bereich der Frühen Förderung	11
1.6.3 Familienbericht	11
1.6.4 Revision des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung	11
2 Lösungsvarianten und Vorgehen	11
3 Das neue St.Galler Förder- und Finanzierungssystem	12
3.1 Subjektorientierte Förderung	12
3.2 Anspruchsberechtigung	13
3.3 Verwendungsbereiche und -zwecke	14
3.3.1 Kindertagesstätten und Tagesfamilien	14
3.3.2 Ausserkommunale und ausserkantonale Kinderbetreuungsangebote	16
3.4 Berechnung und Umfang der Vergünstigung	16
3.5 Finanzierung und Kostentragung	18
3.5.1 Kanton St.Gallen	18
3.5.2 Politische Gemeinden im Kanton St.Gallen	19



3.5.3	Verteilschlüssel zwischen den beiden Staatsebenen	20
3.5.4	Bund	21
3.5.5	Arbeitgebende	21
3.6	Prozess und Informatiklösung	22
3.7	Qualität und Versorgungsgrad	25
3.8	Einbezug der politischen Gemeinden und kommunaler Handlungsspielraum	25
3.9	Einbezug der Betreuungseinrichtungen	26
3.10	Chancengerechtigkeit für Erziehungsberechtigte	27
3.11	Familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderung	28
4	Vernehmlassung	28
5	Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter	28
6	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	28
7	Finanzielle und personelle Auswirkungen	35
7.1	Fördermittel für die familienergänzende Kinderbetreuung	35
7.2	Personalkosten für den Vollzug	37
7.3	Kosten für die Beschaffung und den Betrieb der Informatiklösung einschliesslich Personalkosten	37
8	Referendum	38
9	Erlass von Verordnungsrecht	38
10	Antrag	39
Anhang		40
	Veranschaulichung möglicher Auswirkungen des Systemwechsels auf politische Gemeinden	40
	Entwurf (Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung)	48

Zusammenfassung

Der Kanton St.Gallen fördert die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und leistet damit einen bedeutenden Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Auf der Grundlage des Gesetzes über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung unterstützt er die politischen Gemeinden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag. Diese Förderpraxis wurde im Jahr 2021 mit einem Umfang von 5 Mio. Franken je Jahr eingeführt. Im November 2023 sagten die Stimmberechtigten mit 63 Prozent Ja zu einer



Verdoppelung der Beiträge. Seit dem Jahr 2024 richtet der Kanton somit Kantonsbeiträge im Umfang von 10 Mio. Franken je Jahr aus.

Die Einführung des Gesetzes per Anfang 2021 hatte zum Ziel, rasch ein funktionierendes Förder-system einzuführen. Im Rahmen der Umsetzung zeigte sich allerdings Verbesserungspotenzial. Mit der vorliegenden Totalrevision stellt der Kanton den politischen Gemeinden, den Erziehungsberechtigten und den Betreuungseinrichtungen nun ein modernes, einheitliches und subjektorientiertes Förder- und Finanzierungssystem zur Verfügung. Nachdem das bestehende Gesetz sowohl die familien- als auch die schulergänzende Kinderbetreuung umfasste, fokussiert sich das neue Vergünstigungssystem nun auf die familienergänzende Kinderbetreuung. Damit werden die kantonalen Mittel in jenem Bereich eingesetzt, in dem für die Erziehungsberechtigten die höchsten Kosten entstehen und wo die Erziehungsberechtigten nach der Geburt eines Kindes erstmals entscheiden, ob und in welchem Pensum sie ihre Erwerbstätigkeit fortführen. Die finanzielle Förderung der schulergänzenden Betreuungsangebote ist künftig alleinige Aufgabe der Gemeinden, da in diesem Bereich ab August 2024 eine gesetzlich klar definierte, kommunale Angebotspflicht besteht.

Erziehungsberechtigte, die Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben und die für ihr Kind ein familienergänzendes Betreuungsangebot nutzen, können mittels einer neuen, einheitlichen Informatik-lösung um eine einkommensabhängige Vergünstigung ersuchen. Diese wird von der jeweiligen Wohngemeinde verfügt und direkt auf der Rechnung der entsprechenden Betreuungseinrichtung abgezogen. Die Kosten der Vergünstigung werden von der politischen Gemeinde und dem Kanton gemeinsam getragen, wobei die politischen Gemeinden gemäss der bestehenden finanziellen Aufgabenteilung und aufgrund ihrer primären Zuständigkeit für die Förderung der Kinderbetreuung den grösseren Kostenanteil finanzieren. Mit dem neuen Vergünstigungssystem wird die Chancengerechtigkeit der Familien über das ganze Kantonsgebiet hinweg optimiert, während die politischen Gemeinden weiterhin auf örtliche Besonderheiten Rücksicht nehmen können. Mit der gemeinsamen Informatiklösung von Kanton und politischen Gemeinden wird auch in diesem Bereich den strategischen Grundsätzen der Digitalisierung gefolgt.

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Gesetzes über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung.

1 Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen und Schwerpunktplanung der Regierung

Die Förderung der Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen liegt als Teil einer ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe primär in der Zuständigkeit der politischen Gemeinden.¹ Nach Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) fördert allerdings auch der Kanton geeignete Bedingungen für die Kinderbetreuung. In Übereinstimmung dazu hat die Regierung in ihrer Schwerpunktplanung 2021–2031 (28.21.01) die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Bereitstellung von Betreuungsangeboten als strategische Ziele definiert.

¹ Art. 58^{bis} Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB).



Im Rahmen der kantonalen Umsetzung der eidgenössischen Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) wurden am 1. Januar 2020 die Familienzulagen erhöht. Als soziale Ausgleichsmassnahme entschied der Kantonsrat, dass die daraus entstehenden zusätzlichen Steuereinnahmen bzw. wenigstens 5 Mio. Franken in die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung investiert werden sollen. Dazu wurde das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG) geschaffen, auf dessen Grundlage der Kanton die politischen Gemeinden seit dem Jahr 2021 mit jährlichen Kantonsbeiträgen im Umfang von 5 Mio. Franken unterstützt. Das Geld setzen die politischen Gemeinden für ein bezahlbares Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuungsangebote [Horte, schulische Tagesbetreuung, Mittagstisch] sowie Tagesfamilien) ein. Dazu lassen die politischen Gemeinden die Kantonsbeiträge den Erziehungsberechtigten zukommen, indem sie z.B. Betreuungsgutscheine ausstellen oder den Erziehungsberechtigten zum Jahresende einen Teil ihrer Betreuungskosten zurückerstatten. Alternativ können die politischen Gemeinden ihren Kantonsbeitrag auch an die Betreuungseinrichtungen weiterleiten, damit diese z.B. die Tarife senken, die Öffnungszeiten ausweiten oder die Betreuung der Kinder verbessern. Die Kantonsbeiträge werden ergänzend zur gemeindeeigenen Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ausgerichtet, d.h. die politischen Gemeinden müssen selbst finanzielle Mittel einsetzen und sie dürfen die Kantonsbeiträge nicht zur Minderung dieser gemeindeeigenen Mittel einsetzen.

1.2 Einsatz der Gelder

Gemäss den Abrechnungen der ersten beiden Beitragsjahre haben die politischen Gemeinden vom Kantonsbeitrag 2021 rund 93 Prozent und vom Kantonsbeitrag 2022 rund 97 Prozent zur Senkung der Drittbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten ausgeschöpft (vgl. Tabelle 1).² Einerseits zeigt dies die grosse Resonanz der kantonalen Mitfinanzierung, andererseits weisen die Rückerstattungsbeiträge auf Unsicherheiten sowie auf Verbesserungspotenzial im Finanzierungssystem und bei den administrativen Abläufen hin. Darauf deuten auch Aussagen seitens der politischen Gemeinden hin.

	Beitragsjahr 2021	Beitragsjahr 2022
Total an die Gemeinden ausbezahlter Förderbeitrag des Kantons	Fr. 5'000'000.–	Fr. 5'099'469.–
abzüglich Rückerstattungen der Gemeinden an den Kanton	Fr. 346'724.–	Fr. 166'099.–
Total durch die Gemeinden im Beitragsjahr oder nach Übertrag spätestens im Folgejahr eingesetzter Förderbeitrag des Kantons (Ausschöpfungsgrad in Prozent)	Fr. 4'653'276.– (93,1 %)	Fr. 4'933'370.– (96,7 %)

Tabelle 1: Abrechnung der Beitragsjahre 2021 und 2022

Das zuständige Departement kann nach Art. 6 Abs. 3 KiBG stichprobenartig die bestimmungsgemässe Verwendung des Kantonsbeitrags durch die politischen Gemeinden kontrollieren. Eine flächendeckende Erhebung, wie die politischen Gemeinden den Kantonsbeitrag im entsprechenden Beitragsjahr konkret eingesetzt haben, findet dementsprechend nicht statt.³ Folglich verfügt der

² In der Botschaft des Nachtrags zum KiBG (22.23.01) wurde für das Jahr 2021 ein Ausschöpfungsgrad von 87 Prozent angegeben. Nicht bestimmungsgemäss verwendete Kantonsbeiträge werden von den politischen Gemeinden an den Kanton zurückerstattet. Zum damaligen Zeitpunkt stand noch aus, in welchem Umfang die von einigen politischen Gemeinden auf das Folgejahr übertragenen Restbeträge im Jahr 2022 noch eingesetzt wurden und in welchem Umfang andernfalls Rückerstattungen an den Kanton erfolgten.

³ Eine flächendeckende Erhebung würde den administrativen Aufwand der politischen Gemeinden und des Kantons noch zusätzlich erhöhen. Mit der vorgesehenen einheitlichen Informatiklösung wird die Erhebung von Daten erheblich erleichtert.



Kanton nicht über detaillierte Informationen über die Verwendung der Kantonsbeiträge durch die politischen Gemeinden. Zur mengenmässigen Einschätzung müssen stattdessen die Angaben der politischen Gemeinden in ihrem Gesuch um einen Kantonsbeitrag herangezogen werden. Die politischen Gemeinden geben darin an, in welchen Bereichen (Kindertagesstätten, schulergänzende Kinderbetreuung und/oder Tagesfamilien) sie den Kantonsbeitrag zu welchem Zweck (Senkung der Drittbetreuungskosten, Ausweitung des Angebots und/oder Verbesserung des Betreuungsschlüssels) verwenden möchten.

Für die Kantonsbeiträge 2024 haben alle 75 politischen Gemeinden ein Gesuch eingereicht. Bei den geplanten Verwendungsbereichen sollen schulergänzende Betreuungsangebote und Kindertagesstätten (je 96 bzw. 95 Prozent der politischen Gemeinden) die grösste finanzielle Unterstützung erhalten, 80 Prozent der politischen Gemeinden beziehen Tagesfamilien mit ein (vgl. Tabelle 2).⁴

	Anzahl Gemeinden ⁵		in Prozent	
	2023	2024	2023	2024
Kindertagesstätten	68	71	91,9 %	94,7 %
schulergänzende Kinderbetreuung (Horte, schulische Tagesbetreuung, Mittagstisch)	59	72	79,7 %	96,0 %
Tagesfamilien	55	60	74,3 %	80,0 %

Tabelle 2: vorgesehene Verwendungsbereiche in den Beitragsjahren 2023 und 2024

Bei den geplanten Verwendungszwecken des ersuchten Förderbeitrags fokussieren sich die politischen Gemeinden am stärksten auf die Senkung der Drittbetreuungskosten. Bei den Kindertagesstätten sehen dies 63 Prozent der politischen Gemeinden mit Zahlungen an Betreuungseinrichtungen vor und 43 Prozent der politischen Gemeinden planen dafür direkte Beiträge an Erziehungsberechtigte (vgl. Tabelle 3). Rund jede zehnte politische Gemeinde (11 Prozent) gab als Verwendungszweck eine Ausweitung des Angebots bzw. die Verbesserung des Betreuungsschlüssels an.

	Anzahl Gemeinden ⁶	in Prozent
Senkung der Drittbetreuungskosten durch Zahlung an die Erziehungsberechtigten (z.B. Betreuungsgutscheine, Teilrückerstattung Ende Jahr)	32	42,7 %
Senkung der Drittbetreuungskosten durch Zahlung an eine Einrichtung (z.B. Subventionserhöhung, damit die Tarife reduziert werden)	47	62,7 %
Ausweitung des Angebots (z.B. Erweiterung der Öffnungszeiten, Einführung einer Ferienbetreuung)	8	10,7 %
Verbesserung des Betreuungsschlüssels (z.B. Reduktion der Anzahl Kinder je Betreuungsperson)	7	9,3 %

Tabelle 3: Bereich «Kindertagesstätten» – vorgesehene Verwendungszwecke im Beitragsjahr 2024

⁴ Im Vergleich dazu sahen für das Beitragsjahr 2023 lediglich 80 Prozent der politischen Gemeinden die Verwendung für die schulergänzende Betreuung vor. Dieser sprunghafte Anstieg ist die Folge des XXV. Nachtrags zum Volksschulgesetz, der im August 2024 in Vollzug gesetzt wird (vgl. Abschnitt 1.6.1).

⁵ Es sind mehrere Verwendungszwecke möglich, weshalb das Total über der Anzahl politischer Gemeinden im Kanton liegt.

⁶ Es sind mehrere Verwendungszwecke möglich, weshalb das Total über der Anzahl politischer Gemeinden im Kanton liegt.



Im Bereich der schulergänzenden Kinderbetreuung zeigt sich bei der Senkung der Drittbetreuungskosten ein ähnliches Bild wie bei den Kindertagesstätten (68 Prozent durch Zahlungen an Einrichtungen, 37 Prozent durch Zahlungen an Erziehungsberechtigte; vgl. Tabelle 4). Allerdings sind hier die Anteile der politischen Gemeinden, die den Kantonsbeitrag für die Ausweitung des Angebots (23 Prozent) oder für eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels (15 Prozent) einsetzen, etwas höher.

	Anzahl Gemeinden ⁷	in Prozent
Senkung der Drittbetreuungskosten durch Zahlung an die Erziehungsberechtigten (z.B. Betreuungsgutscheine, Teilrückerstattung Ende Jahr)	28	37,3 %
Senkung der Drittbetreuungskosten durch Zahlung an eine Einrichtung (z.B. Subventionserhöhung, damit die Tarife reduziert werden)	51	68,0 %
Ausweitung des Angebots (z.B. Erweiterung der Öffnungszeiten, Einführung einer Ferienbetreuung)	17	22,7 %
Verbesserung des Betreuungsschlüssels (z.B. Reduktion der Anzahl Kinder je Betreuungsperson)	11	14,7 %

Tabelle 4: Bereich «schulergänzende Kinderbetreuung» – vorgesehene Verwendungszwecke im Beitragsjahr 2024

Beim dritten Verwendungsbereich möchte rund die Hälfte der politischen Gemeinden (49 Prozent) die Tagesfamilien finanziell unterstützen, damit diese die Drittbetreuungskosten senken (vgl. Tabelle 5). Der Anteil der politischen Gemeinden, die dies über direkte Zahlungen an Erziehungsberechtigte vorsehen, ist mit 36 Prozent nur leicht tiefer als bei den Kindertagesstätten und der schulergänzenden Kinderbetreuung. Hingegen plant nur eine politische Gemeinde den Einsatz eines Teils ihres Kantonsbeitrags für die Ausweitung des Tagesfamilien-Angebots und eine finanzielle Unterstützung zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels ist im Tagesfamilien-Bereich gar nicht vorgesehen.

	Anzahl Gemeinden ⁸	in Prozent
Senkung der Drittbetreuungskosten durch Zahlung an die Erziehungsberechtigten (z.B. Betreuungsgutscheine, Teilrückerstattung Ende Jahr)	27	36,0 %
Senkung der Drittbetreuungskosten durch Zahlung an eine Einrichtung (z.B. Subventionserhöhung, damit die Tarife reduziert werden)	37	49,3 %
Ausweitung des Angebots (z.B. Erweiterung der Öffnungszeiten, Einführung einer Ferienbetreuung)	1	1,3 %
Verbesserung des Betreuungsschlüssels (z.B. Reduktion der Anzahl Kinder je Betreuungsperson)	0	0,0 %

Tabelle 5: Bereich «Tagesfamilien» – vorgesehene Verwendungszwecke im Beitragsjahr 2024

1.3 Befristete Finanzhilfen des Bundes

Der Bund unterstützt Kantone und politische Gemeinden, die ihre Subventionen zugunsten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ausbauen und so die Drittbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten senken, mit zusätzlichen Finanzhilfen.⁹ Diese Finanzhilfen sind auf

⁷ Es sind mehrere Verwendungszwecke möglich, weshalb das Total über der Anzahl politischer Gemeinden im Kanton liegt.

⁸ Es sind mehrere Verwendungszwecke je politische Gemeinde möglich.

⁹ Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861; abgekürzt KBFHG).



drei Jahre begrenzt. Im ersten Jahr betragen sie 65 Prozent, im zweiten Jahr 35 Prozent und im dritten Jahr 10 Prozent der kommunalen und kantonalen Subventionserhöhung (vgl. Tabelle 6). Aufgrund der Einführung des KiBG per Anfang 2021 stellte der Kanton St.Gallen ein Gesuch um Bundesfinanzhilfen. Der Bund gewährt dem Kanton St.Gallen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 somit Finanzhilfen, die sich auf die kommunalen und kantonalen Subventionserhöhungen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 beziehen.

Jahr	Umfang der Bundesfinanzhilfen	Berechnung der Bundesfinanzhilfen
2023	Fr. 4'853'155.–	65 % der kantonalen und kommunalen Subventionserhöhungen im Jahr 2021 im Vergleich zum Referenzjahr 2020 (Differenz 2020/2021)
2024	Fr. 3'979'279.–	35 % der kantonalen und kommunalen Subventionserhöhungen im Jahr 2022 im Vergleich zum Referenzjahr 2020 (Differenz 2020/2022)
2025	<i>noch offen</i>	10 % der kantonalen und kommunalen Subventionserhöhungen im Jahr 2023 im Vergleich zum Referenzjahr 2020 (Differenz 2020/2023)

Tabelle 6: befristete Bundesfinanzhilfen im Kanton St.Gallen

Der Anteil der Bundesfinanzhilfen, der auf die kantonale Subventionserhöhung zurückzuführen ist, kommt zu den kantonalen Mitteln hinzu, sodass sich der Kantonsbeitrag je politische Gemeinde erhöht. Bei den Bundesfinanzhilfen 2023 entsprach dies z.B. einem Betrag von rund 3 Mio. Franken. Der Restbetrag der Bundesfinanzhilfen, der auf die eigenen Subventionserhöhungen der politischen Gemeinden zurückzuführen ist, wird jeweils direkt anteilmässig an die entsprechenden politischen Gemeinden weitergeleitet (im Jahr 2023 rund 1,8 Mio. Franken).

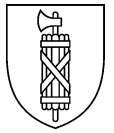
Nach dem Jahr 2025 erhalten der Kanton St.Gallen und die politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen für die kantonalen und kommunalen Subventionserhöhungen aufgrund der Befristung dieser nationalen Massnahme keine Bundesfinanzhilfen mehr. Als Nachfolge für diese befristete Anschubfinanzierung des Bundes wird auf nationaler Ebene derzeit die Einführung einer ständigen Mitfinanzierung des Bundes diskutiert (vgl. Abschnitt 3.5.4).

1.4 Angebote im Kanton St.Gallen und Nachtrag zum KiBG

Ein Bericht der Regierung aus dem Jahr 2018 («Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen» [40.18.04]) zeigte auf, dass im Kanton St.Gallen vergleichsweise wenige Angebote bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung bestehen und dass die Erziehungsberechtigten einen relativ hohen Anteil der Betreuungskosten selbst tragen müssen.

Der letzte Monitoring-Bericht¹⁰ aus dem Jahr 2021 zeigte eine Verbesserung beim Platzangebot der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung: Zwischen den Jahren 2016 und 2021 wurden im Kanton St.Gallen 1'750 neue Betreuungsplätze geschaffen, womit im Mai 2021 insgesamt 5'560 Plätze zur Verfügung standen. Von diesen neu geschaffenen Plätzen entfielen 1'080 Plätze auf den Schulbereich und 670 Plätze auf den Vorschulbereich. Der Versorgungsgrad im Kanton St.Gallen ist im schweizweiten Vergleich trotzdem weiterhin unterdurchschnittlich. Sowohl im Vorschulbereich (0 bis 4 Jahre) als auch im Schulbereich (5 bis 12 Jahre) steht im Kanton St.Gallen für je rund 8 von 100 Kindern ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Im schweizweiten Durchschnitt steht gemäss den letzten verfügbaren Zahlen aus dem Jahr 2017 hingegen für 18 von 100 Kindern im Vorschulbereich und für 13 von 100 Kindern im Schulbereich ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Die Zahlen je politische Gemeinde unterscheiden sich im Kanton zudem deutlich (vgl.

¹⁰ www.jugend.sg.ch → Kindertagesbetreuung → Schlussbericht INFRAS 2021.



Abschnitt 1.5.6) und die Kinderbetreuung stellt im Kanton St.Gallen eine hohe finanzielle Belastung für die Erziehungsberechtigten dar (vgl. Abschnitt 1.5.5).

Im Rahmen der Beratung des Berichts «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen» (40.21.02) beauftragte der Kantonsrat im Februar 2022 die Regierung, die jährlichen Mittel für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung von 5 auf 10 Mio. Franken je Jahr zu erhöhen. Dabei solle es den politischen Gemeinden freistehen, die zusätzlichen Kantonsbeiträge in der Höhe von 5 Mio. Franken zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Erziehungsberechtigten, zur Ausweitung des Angebots oder zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels einzusetzen. Der Nachtrag zum KiBG diente der Erfüllung dieses Auftrags und wurde von den Stimmberechtigten am 19. November 2023 angenommen.¹¹ Somit beteiligt sich der Kanton seit dem Jahr 2024 mit 10 Mio. Franken je Jahr an der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

1.5 Problemstellung

Die Einführung des KiBG per Anfang 2021 hatte zum Ziel, rasch ein funktionierendes Fördersystem einzuführen. Damit wurde auch sichergestellt, dass der Kanton St.Gallen noch rechtzeitig von zusätzlichen Bundesfinanzhilfen profitieren konnte (vgl. Abschnitt 1.3). Im Rahmen der Umsetzung des KiBG zeigte sich allerdings rasch Verbesserungspotenzial.

1.5.1 Grosse Unterschiede zwischen den politischen Gemeinden

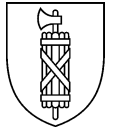
Für den Einsatz der Gelder durch die politischen Gemeinden gibt es im bestehenden System nur wenige Vorgaben. Dieser Spielraum führt allerdings dazu, dass die Erziehungsberechtigten sehr unterschiedliche Bedingungen bei der Kosten- und Subventionspraxis vorfinden. Je nachdem, in welcher politischen Gemeinde eine Familie wohnhaft ist, welche Angebote dort bestehen und wie diese Angebote von der politischen Gemeinde gefördert werden, profitiert die Familie in unterschiedlichem Ausmass von finanzieller Unterstützung bzw. einer Vergünstigung der Kinderbetreuungskosten. Insgesamt besteht für Familien im Kanton St.Gallen beim Zugang zu den Betreuungsangeboten damit eine zu grosse Chancenungleichheit.

1.5.2 Komplexität des Mitteleinsatzes

Bei der Einführung des KiBG per Anfang 2021 bedurfte es eines besonderen Engagements der politischen Gemeinden, um in kurzer Zeit eine neue Förderpraxis zu initialisieren bzw. um den neuen Kantonsbeitrag in die bestehenden kommunalen Fördersysteme zu integrieren. Die Auswertung des ersten KiBG-Beitragsjahres 2021 zeigt, dass der Mitteleinsatz für zahlreiche politische Gemeinden komplex ist. Rund 350'000 Franken der verteilten 5 Mio. Franken wurden dem Kanton von verschiedenen politischen Gemeinden zurückerstattet und mit rund 580'000 Franken wurden von mehreren politischen Gemeinden Rückstellungen gebildet, um die Restbeträge im Folgejahr 2022 einzusetzen.¹² Der Grund für die (teilweisen) Rückerstattungen war in den meisten Fällen, dass die Mittel nicht wie geplant eingesetzt werden konnten – z.B. weil ein geplantes Angebot (noch) nicht oder nur in geringerem Umfang in Betrieb genommen werden konnte. Die Mittelverwendung wird dadurch erschwert, dass den politischen Gemeinden nicht immer der gleiche Beitrag zur Verfügung steht. Der Kantonsbeitrag erhöht oder verringert sich von Jahr zu Jahr je nachdem, wie viele politische Gemeinden ein Gesuch stellen, wie hoch die Rückerstattungen des Vorjahres an den Kanton waren und wie hoch die auf drei Jahre befristeten Bundesfinanzhilfen ausfallen. Das schränkt auch die Planungssicherheit der öffentlichen Hand etwas ein.

¹¹ www.abstimmungen.sg.ch → Abstimmungen → 2023 → Abstimmung vom 19. November 2023.

¹² Im zweiten Beitragsjahr machten mehrere politische Gemeinden Rückstellungen im Umfang von rund 360'000 Franken, um die Restbeträge im Folgejahr 2023 einzusetzen.



1.5.3 Aufwändiger Gesuch- und Überprüfungsprozess

Der Gesuchprozess ist für die politischen Gemeinden mit Aufwand verbunden, da sie beim Kanton jährlich ein Gesuch einreichen müssen. Beim Kanton entsteht in der Folge Aufwand für die Prüfung dieser Gesuche. Zudem prüft der Kanton nach Art. 6 Abs. 3 KiBG jährlich bei ausgewählten politischen Gemeinden, ob sie ihren Kantonsbeitrag bestimmungsgemäss eingesetzt haben. Ist eine politische Gemeinde Teil dieser Stichprobe, muss sie zusätzliche Belege einreichen.

Exkurs: zusätzlicher Aufwand für die Finanzhilfen des Bundes

Die auf drei Jahre befristeten Bundesfinanzhilfen (vgl. Abschnitt 1.3) haben den administrativen Aufwand für die politischen Gemeinden und den Kanton noch zusätzlich erhöht. Für die Abrechnung der kantonalen Subventionserhöhung mussten die politischen Gemeinden jeweils dem Kanton melden, wenn sie ihren Kantonsbeitrag im entsprechenden Beitragsjahr nicht vollständig einsetzen konnten. Der Restbetrag musste an den Kanton zurückerstattet und von den insgesamt 5 Mio. Franken in Abzug gebracht werden. Zur Berechtigung von Bundesfinanzhilfen war jedoch auch die Angabe der Subventionserhöhungen der politischen Gemeinden selbst nötig. Folglich mussten alle politischen Gemeinden dem Kanton jeweils detaillierte Finanzkennzahlen liefern, die der Kanton zunächst plausibilisierte und dann an den Bund weiterleitete. Der Bund nahm anschliessend ebenfalls Stichproben vor, was sowohl beim Kanton als auch bei den ausgewählten politischen Gemeinden zu noch mehr Aufwand führte.

Bereits erfolgte administrative Vereinfachungen gemäss Auftrag des Kantonsrates

Im Rahmen der Beratung des Nachtrags zum KiBG beauftragte der Kantonsrat im Juni 2023 die Regierung, im Hinblick auf den II. Nachtrag – bzw. auf die Totalrevision¹³ – den Aufwand für die politischen Gemeinden und den Kanton auf das notwendige Mass zu beschränken, den Gesuchprozess administrativ zu entlasten und darüber Bericht zu erstatten. Wie im Auftrag des Kantonsrates gefordert, wurden bereits Vereinfachungen am bestehenden Prozess umgesetzt. So ist das Gesuchformular bewusst einfach aufgebaut und beschränkt sich auf die für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Angaben. Der administrative Aufwand der politischen Gemeinden und des Kantons, der bei der erstmaligen Anwendung naturgemäss etwas höher ausfiel, hat sich nach und nach vermindert. Mehrere politische Gemeinden haben jeweils ihre Angaben vom Gesuchformular des Vorjahres entweder ganz oder teilweise für das nächste Gesuchformular übertragen können. Nachdem der Kanton im ersten Beitragsjahr aufgrund der fehlenden Erfahrungen mit dem neuen Gesetz noch bei 22 politischen Gemeinden Stichproben durchführte, beschränkte sich die Überprüfung der bestimmungsgemässen Verwendung des Kantonsbeitrags im Beitragsjahr 2022 auf lediglich 7 politische Gemeinden. Auch die Erhebung der kommunalen Finanzkennzahlen für die Berechnung der Bundesfinanzhilfen wurde bereits ab dem zweiten Beitragsjahr vereinfacht, indem die politischen Gemeinden die Auszüge aus der Jahresrechnung grundsätzlich nicht mehr einreichen mussten.

1.5.4 Begrenzter Verteilschlüssel unter den politischen Gemeinden

Für die Berechnung des Kantonsbeitrags je politische Gemeinde ist ihr Anteil an Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren im Verhältnis zu allen beitragsberechtigten Gemeinden ausschlaggebend. So ist der Verteilschlüssel ohne administrativen Mehraufwand auf der Basis von verfügbaren statistischen Daten einfach zu berechnen und fokussiert dennoch auf die relevante Zielgruppe. Allerdings wurde sowohl bei der Einführung des KiBG als auch beim Nachtrag von verschiedenen Seiten eine Ungerechtigkeit bzw. Ungleichbehandlung vorgebracht, da der Verteilschlüssel die Anzahl der in den politischen Gemeinden vorhandenen Betreuungsplätze nicht berücksichtigt und sich so das Engagement von politischen Gemeinden, welche die familien- und

¹³ Zu Beginn der Projektarbeiten wurde von einem II. Nachtrag ausgegangen. Da das Gesetz umfassend geändert wird, handelt es sich stattdessen um eine Totalrevision.



schulergänzende Kinderbetreuung selbst schon aktiv fördern, nicht positiv auf die Höhe ihres Kantonsbeitrags auswirkt.

1.5.5 Hohe finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten

Die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten aufgrund der Drittbetreuungskosten ist im Kanton St.Gallen nach wie vor hoch. Der letzte Monitoring-Bericht¹⁴ zeigt, dass die Erziehungsberechtigten im Kanton St.Gallen im Jahr 2020 mit knapp zwei Dritteln den grössten Anteil der Betriebskosten von Kindertagesstätten finanzierten.¹⁵ Gemeinden trugen rund 30 Prozent zur Finanzierung bei, Firmen 5 Prozent sowie weitere Akteurinnen und Akteure 2 Prozent. Das KiBG wurde erst im Jahr 2021 eingeführt, sodass die Mitfinanzierung durch den Kanton in den obigen Zahlen noch nicht enthalten ist. Es ist davon auszugehen, dass die zunächst 5 Mio. Franken und seit dem Jahr 2024 10 Mio. Franken klar zur Senkung der Drittbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten beitragen. Wie hoch die Senkung effektiv ist, hängt u.a. davon ab, wie stark sich das Angebot quantitativ und qualitativ entwickelt und in welchem Umfang die Gemeinden zusätzlich eigene Mittel einsetzen.

1.5.6 Tiefer Versorgungsgrad und hohe Varianz unter den politischen Gemeinden

Im Kanton St.Gallen ist der Versorgungsgrad an Kinderbetreuungsplätzen im schweizweiten Vergleich nach wie vor unterdurchschnittlich und die Unterschiede zwischen den politischen Gemeinden, was die Anzahl Plätze betrifft, sind sehr gross. Dies zeigt der erwähnte Monitoring-Bericht (vgl. Abschnitt 1.4). Die regionale Verteilung der Plätze innerhalb des Kantons variiert zwischen 0,1 und 21,7 Prozent. Das heisst, dass in einigen politischen Gemeinden keine Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, während in der politischen Gemeinde mit dem höchsten Wert für fast 22 von 100 Kindern ein Platz vorhanden ist.

1.6 Schnittstellen zu anderen Vorlagen

1.6.1 XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Der Kantonsrat beauftragte in der Februarsession 2020 mit der Motion «Flächendeckende Betreuungsangebote für Kinder im Volksschulalter» (42.19.37) die Regierung, einen Gesetzesentwurf mit einer Angebotspflicht der Schulträger für eine bedarfsgerechte schulergänzende Betreuung vorzulegen. Mit dem XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.22.08) erfüllte die Regierung diesen Auftrag. Nachdem der Kantonsrat die Vorlage in der Novembersession 2022 in der Schlussabstimmung bestätigte, tritt die Gesetzesänderung auf den 12. August 2024 in Vollzug. Damit müssen die Schulträger für Schulkinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarschule bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung anbieten. Das Angebot umfasst wenigstens die Zeitspanne von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 18 Uhr in den Schulwochen sowie in den acht Wochen der Schulferien.

In der konkreten Umsetzung des XXV. Nachtrags zum Volksschulgesetz stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit für Kinder aus Sonderschulen. Der Kantonsrat beauftragte die Regierung am 28. November 2023 im Rahmen der Beratung des Budgets 2024, in den Leistungsvereinba-

¹⁴ www.jugend.sg.ch → Kindertagesbetreuung → Schlussbericht INFRAS 2021.

¹⁵ Bei Kindertagesstätten (private Trägerschaften) mit Einheitstarifen hält sich die Bandbreite der Tarife im Rahmen: Für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten werden den Erziehungsberechtigten wenigstens Fr. 100.– und höchstens Fr. 150.– je Betreuungstag verrechnet – bei einem durchschnittlichen Tarif von Fr. 120.–. Bei Kindern ab 18 Monaten sind es wenigstens Fr. 90.– und höchstens Fr. 120.– – bei einem durchschnittlichen Tarif von Fr. 101.–. Bei Kindertagesstätten mit einkommensabhängigen Tarifen variieren die Drittbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten stärker.



rungen mit den anerkannten privaten Sonderschulen ein bedarfsgerechtes Angebot an schülerergänzenden Tagesstrukturen zu vereinbaren und darin eine für die Sonderschulen kostendeckende Finanzierung zu verankern. Dem Kantonsrat ist in der Sommersession 2024 für die Finanzierung der entsprechenden Kosten im Jahr 2024 ein Nachtragskredit vorzulegen. Die vorliegende Totalrevision ist davon nicht betroffen.

1.6.2 Erledigung parlamentarische Aufträge im Bereich der Frühen Förderung

Im Projekt «Erledigung parlamentarische Aufträge im Bereich der Frühen Förderung (EPAFF)» werden sieben Aufträge des Kantonsrates im Bereich der Frühen Förderung erledigt. Neben einem Bericht zur Förderung von sprachlichen und sozialen Kompetenzen in den ersten Lebensjahren wird der Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für eine Angebotspflicht der politischen Gemeinden im Bereich der Frühen Förderung erarbeitet. Zu diesen Angeboten zählen auch diejenigen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Sammelvorlage EPAFF befindet sich bis Mitte 2024 in der Vernehmlassung.

1.6.3 Familienbericht

Auch der Bericht «Grundlagen der Familienpolitik im Kanton St.Gallen» (40.23.05) weist Bezüge zur vorliegenden Totalrevision auf. So untersucht der Bericht die Situation von Familien im Kanton St.Gallen in verschiedenen Themenbereichen, zu denen auch der Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zählt. Der Bericht kommt zum Schluss, dass das Entwicklungspotenzial im Bereich der Vereinbarkeit auf politischer Ebene erkannt ist und angegangen wird. Dabei wird u.a. auch auf die Arbeiten im Rahmen der Totalrevision verwiesen, da damit der chancengerechte Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten ermöglicht werden soll. Im Rahmen der Beratung des Berichts beauftragte der Kantonsrat im Februar 2024 die Regierung, die von ihr in Aussicht gestellt Familienstrategie zu erstellen und dabei Massnahmen vorzulegen, die insbesondere die Bedürfnisse der mittelständischen Familien berücksichtigen.

1.6.4 Revision des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Anfang 2022 verabschiedete die Regierung den Projektauftrag «Revision des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (neues Finanzierungsmodell)». In einem von vier Teilprojekten wird untersucht, welches der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderung im Kanton St.Gallen ist, ob ein bedarfsgerechtes Angebot besteht und wie die Finanzierungsmechanismen ausgestaltet sind bzw. wo nötig verbessert werden können. Die Regierung wird die Gesamtvorlage voraussichtlich Mitte 2024 in die Vernehmlassung schicken.

2 Lösungsvarianten und Vorgehen

Aufgrund dieser Ausgangslage ist es angezeigt, die Art der kantonalen Förderung und Finanzierung anzupassen. Bereits bei der Einführung des KiBG wurden verschiedene Lösungsvarianten geprüft, die in der damaligen Botschaft dargelegt wurden (22.19.17). Die Regierung stellte darin z.B. fest, dass ein Systemwechsel hin zur Vereinheitlichung des Gesamtsystems im Kanton künftig eine geeignete Alternative darstellen könnte (vgl. Abschnitt 7.4.4 der Botschaft). In der Botschaft zum Nachtrag zum KiBG (22.23.01) hielt die Regierung bereits fest, dass sie bei der Förderung und Finanzierung eine stärkere Subjektorientierung anstrebt. Gemäss Projektauftrag der Regierung soll das neue System das in Abschnitt 1.5 aufgezeigte Verbesserungspotenzial ausschöpfen.



Im Projektausschuss der Totalrevision waren das Departement des Innern und das Bildungsdepartement sowie die Gemeinden (Verband St.Galler Gemeindepräsidien [VSGP] und Verband St.Galler Volksschulträger [SGV]) vertreten. Im Projektteam wirkte neben den beiden genannten Departementen zudem das Finanzdepartement mit. Als Begleitgruppe fungierte der vom Departement des Innern koordinierte «Runde Tisch Vereinbarkeit»¹⁶, im Rahmen dessen laufend auch weitere Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit diskutiert werden (z.B. Arbeitszeitmodelle auf Ebene der Unternehmen oder auch regionale Lösungen bei der Förderung).

Die Projektarbeiten fanden möglichst ergebnisoffen statt. Zunächst wurde eine externe Studie zur Analyse und Bewertung kantonaler Systeme der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in Auftrag gegeben (nachfolgend Ecoplan-Studie genannt).¹⁷ Auf dieser Grundlage entwickelten die Projektorganisation und die Regierung unter Einbezug der Begleitgruppe ein für den Kanton St.Gallen passendes Förder- und Finanzierungssystem. Die Umsetzbarkeit und die Effektivität des entwickelten Modells wurden in einem weiteren Schritt extern überprüft (nachfolgend INFRAS-Gutachten genannt).¹⁸ Das INFRAS-Gutachten erachtete das Modellkonzept als grundsätzlich zielführend und gab inhaltliche Inputs, die in das nun vorliegende neue St.Galler System eingeflossen sind.

3 Das neue St.Galler Förder- und Finanzierungssystem

Im Folgenden werden die Grundzüge des neuen St.Galler Förder- und Finanzierungssystems entlang der relevanten Eckwerte beschrieben.

3.1 Subjektorientierte Förderung

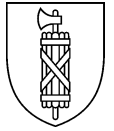
Der Kanton St.Gallen richtet Vergünstigungen für Erziehungsberechtigte aus, die familienergänzende Kinderbetreuung nutzen. Das neue St.Galler System basiert – wie im INFRAS-Gutachten empfohlen – auf der indirekten Subjektfinanzierung, d.h. der Geldfluss erfolgt von der öffentlichen Hand an die Betreuungseinrichtung und diese zieht auf der Monatsrechnung der Erziehungsberechtigten die individuelle Vergünstigung ab. Diese Form der Finanzierung zeichnet sich dadurch aus, dass die effiziente Mittelverwendung für die Kinderbetreuung sichergestellt ist und das Geld direkt dorthin fliesst, wo letztendlich die Betreuungskosten beglichen werden müssen. Auf die alternative Form der direkten Subjektfinanzierung – also die Auszahlung der individuellen Vergünstigungen direkt an die Erziehungsberechtigten – wird verzichtet. Damit kann verhindert werden, dass es bei Betreuungseinrichtungen zu Zahlungsverzügen von Erziehungsberechtigten kommt, die Vergünstigungen zweckentfremdet werden oder die Erziehungsberechtigten in erhebliche Vorleistung gehen müssen.¹⁹ Diese Alternative hätte zwar den Vorteil, dass die Betreuungs-

¹⁶ Dem «Runden Tisch Vereinbarkeit» gehören die folgenden Teilnehmenden an: Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP), Verband St.Galler Volksschulträger (SGV), Frauenzentrale St.Gallen, Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell (IHK), Kantonaler Gewerbeverband St.Gallen (KGV), Kantonaler Gewerkschaftsbund St.Gallen (SGB), Pro Familia Ostschweiz sowie das Amt für Soziales und das Amt für Volksschule. Für die Totalrevision des KIBG wurde zudem der Verband Kinderbetreuung Schweiz (Kibesuisse) miteinbezogen.

¹⁷ www.soziales.sg.ch/kibg → Schlussbericht Ecoplan 2023.

¹⁸ www.soziales.sg.ch/kibg → Gutachten INFRAS 2023.

¹⁹ Im INFRAS-Gutachten wird explizit darauf hingewiesen, dass die direkte Subjektfinanzierung auch aus Sicht der Erziehungsberechtigten einen gewichtigen Nachteil hat: Da die Erziehungsberechtigten in diesem Fall eine Vollkostenrechnung der Betreuungseinrichtung erhalten, müssen sie die Drittbetreuungskosten zunächst vollumfänglich vorfinanzieren und erhalten die staatliche Vergünstigung erst im Nachhinein. Dies kann je nach finanzieller Situation der Erziehungsberechtigten prekär sein.



einrichtungen keine Einblicke in die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten erhalten.²⁰ Allerdings wäre der administrative Aufwand für die staatliche Vollzugsstelle – entgegen dem Auftrag des Kantonsrates – höher, da die Auszahlungen mit den mehreren Tausend Erziehungsberechtigten statt lediglich mit den Betreuungseinrichtungen abgewickelt werden müssten. Im Vergleich zur Objektfinanzierung (z.B. eine jährliche Pauschale oder ein leistungsabhängiger Betrag der öffentlichen Hand an eine Betreuungseinrichtung) haben gemäss Ecoplan-Studie sowohl die direkte als auch die indirekte Subjektfinanzierung den Vorteil, dass die Chancengerechtigkeit aus Sicht der Erziehungsberechtigten sehr hoch ist.

3.2 Anspruchsberechtigung

Um eine Vergünstigung zu erhalten, müssen Erziehungsberechtigte folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Wohnsitz im Kanton St.Gallen ist zwingend.
2. Die Erziehungsberechtigten müssen ein anerkanntes familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot einer Betreuungseinrichtung nutzen, die für das St.Galler Vergünstigungssystem angemeldet ist.
3. Die Erziehungsberechtigten müssen wenigstens mit einem Pensum von 20 Prozent – bzw. 120 Prozent in einem gemeinsamen Haushalt – erwerbstätig sein.

Auf ein Mindestbeschäftigungspensum wird – trotz den Bedenken gemäss INFRAS-Gutachten²¹ – abgestellt, da eine wesentliche Zielsetzung der staatlichen Unterstützung von familienergänzender Kinderbetreuung darin besteht, dass damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten gefördert wird. Da ein Mindestbeschäftigungspensum als Voraussetzung nicht für alle Konstellationen sachgerecht ist, müssen allerdings einzelfallweise Ausnahmen möglich sein. So kann z.B. die berufliche Integration der Erziehungsberechtigten (Stellensuche, Aus- und Weiterbildung) oder eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Erziehungsberechtigten die Nutzung einer Kinderbetreuung erforderlich machen. Daher kann die administrative Vollzugsstelle in begründeten Ausnahmefällen Erziehungsberechtigte von der Voraussetzung eines Mindestbeschäftigungspensums entbinden.

Selbstdeklaration des Beschäftigungspensums

Ob die Voraussetzung des Mindestbeschäftigungspensums erfüllt ist, geben die Erziehungsberechtigten mittels Selbstdeklaration an. Die von den Erziehungsberechtigten deklarierten Beschäftigungspensen werden von der staatlichen Vollzugsstelle im Grundsatz lediglich zur Kenntnis genommen und nicht überprüft – es sei denn, es bestehe ein Verdacht auf eine falsche Selbstdeklaration. Der Grund für den Verzicht einer flächendeckenden Überprüfung ist der hohe administrative Aufwand, den dies nach sich ziehen würde. Denn es besteht keine Pflicht der Arbeitgebenden, den Beschäftigungsgrad in den Lohnausweisen aufzuführen und der Beschäftigungsgrad kann auch nicht anhand verfügbarer Daten, insbesondere der Steuerbehörden, ermittelt werden. Folglich ist die Überprüfung des im Gesuch deklarierten Pensums aufwändig und müsste bei jedem Fall einzeln mit zusätzlichen Unterlagen wie Arbeitsverträgen, Bestätigungen

²⁰ Bei einkommensabhängigen Tarifen liegt es heute teilweise an den Betreuungseinrichtungen selbst, die Belege der Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten zu prüfen. Dies kann durch das neue St.Galler Vergünstigungssystem korrigiert werden. Bei einer indirekten Subjektfinanzierung sehen die Betreuungseinrichtungen zwar die Höhe der individuellen Vergünstigung, die anhand des Einkommens der Erziehungsberechtigten berechnet wird, aber nicht direkt die konkreten Einkommensverhältnisse.

²¹ Das INFRAS-Gutachten empfiehlt, auf die Einführung eines Mindestbeschäftigungspensums als Anspruchsvoraussetzung zu verzichten. Die Wahrscheinlichkeit sei gering, dass Erziehungsberechtigte Kinderbetreuung und damit Vergünstigungen in Anspruch nehmen, ohne einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zumal die Drittbetreuungskosten trotz staatlicher Mitfinanzierung nach wie vor hoch seien. Zudem werde die Chancengerechtigkeit der Erziehungsberechtigten eingeschränkt und es steige der administrative Aufwand sowohl der Erziehungsberechtigten als auch der staatlichen Vollzugsstellen.



der Arbeitgebenden oder sonstigen Nachweisen erfolgen, was z.B. bei selbständig Erwerbenden oder Personen in atypischen Arbeitsverhältnissen besonders schwierig ist. Zudem würden Veränderungen des Beschäftigungsgrads regelmässige Neuprüfungen erforderlich machen. Mit dem Verzicht auf die einzelfallweise Überprüfung des deklarierten Beschäftigungspensums wird darüber hinaus dem Auftrag des Kantonsrates, den Aufwand für die politischen Gemeinden und den Kanton auf das notwendige Mass zu beschränken, Rechnung getragen.²²

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte das vorausgesetzte Mindestbeschäftigungspensum nicht erfüllen und dennoch Vergünstigungen erhalten haben, besteht eine Rückerstattungspflicht (vgl. Bemerkungen zur Rückerstattungspflicht [Art. 19] in Abschnitt 6).

Im Übrigen haben die politischen Gemeinden generell die Möglichkeit, die Kinderbetreuung auch neben ihrer Beteiligung am neuen St.Galler System zu fördern (vgl. Abschnitt 3.8). Sie können folglich auch Erziehungsberechtigte mit Vergünstigungen unterstützen, die das vorausgesetzte Mindestbeschäftigungspensum nicht erfüllen. Allerdings fällt dafür die kantonale Mitfinanzierung weg und die politische Gemeinde muss die Vergünstigung vollumfänglich selbst finanzieren.

3.3 Verwendungsbereiche und -zwecke

3.3.1 Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Das neue St.Galler System fördert die Nutzung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, die regelmässig und institutionell erfolgen (vgl. Tabelle 7). Dies sind namentlich Kindertagesstätten und organisierte Tagesfamilien.

	regelmässige Betreuung	punktueller Betreuung	dauerhafte Betreuung
institutionelle Betreuung	familienergänzende Kinderbetreuung: Kindertagesstätten und organisierte Tagesfamilien	Spielgruppen ²³ , Aufgabenhilfe bzw. -begleitung	Pflegefamilien, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
nicht- institutionelle Betreuung	freischaffende Tagesfamilien, Nannys, Au-pairs, Grosseltern und andere Verwandte oder Bekannte usw.		

Tabelle 7: Einordnung der verschiedenen Betreuungsformen

Fokus auf familienergänzende Kinderbetreuung

Das neue St.Galler System fokussiert sich – anders als im bisherigen KiBG – auf den familienergänzenden Bereich, während die schulergänzende Kinderbetreuung in diesem System nicht mehr finanziell unterstützt wird. Diese Anpassung ist aus unterschiedlichen Gründen sinnvoll. Nachdem die kantonalen Mittel den Ausbau der Kinderbetreuung einige Jahre umfassend angestossen haben, ist es nun im Rahmen der vorliegenden Totalrevision angezeigt, zu einer fokussierten Finanzierung zu wechseln, die denjenigen Bereich mit dem grössten Nachholbedarf berücksichtigt. Denn der Kanton St.Gallen hinkt beim Versorgungsgrad im Vorschulbereich nach wie vor noch deutlicher hinter dem schweizweiten Durchschnitt her als im Schulbereich (vgl. Abschnitt 1.4). Zudem ist die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten bei der Nutzung der

²² In Übereinstimmung damit führt die Regierung auch in ihrer Antwort vom 16. Januar 2024 auf die Interpellation 41.23.92 «Individuelle Prämienverbilligungen: Subventionieren wir freiwilligen Erwerbsverzicht?» aus, dass bei einer allfälligen Berücksichtigung des Beschäftigungspensums u.a. von einem massiv höheren Aufwand sowie deutlich längeren Verarbeitungszeiten auszugehen wäre.

²³ Die Auslegung orientiert sich an der Typologie der Betreuungsformen des Bundesamtes für Statistik: Das Angebot der Spielgruppen wird u.a. wegen der kurzen Betreuungsdauer nicht als familienergänzende Betreuungsart eingestuft, sondern eher als Form der soziokulturellen Animation betrachtet.



Kinderbetreuung im Vorschulbereich am höchsten, während schulergänzende Kinderbetreuungsangebote in der Regel bereits günstiger sind.²⁴

Die Fokussierung auf den familienergänzenden Bereich ist auch sinnvoll, um eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen. So entscheiden Erziehungsberechtigte in der Zeit vor oder nach der Geburt eines Kindes erstmals, ob und wie stark sie ihr Pensum reduzieren oder Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Eine starke Mitfinanzierung im Vorschulbereich senkt damit die Eintrittshürde bei der familienergänzenden Kinderbetreuung, sodass die Erwerbstätigkeit von Erziehungsberechtigten erhöht werden kann. Darüber hinaus wurden die Gemeinden mit dem XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (vgl. Abschnitt 1.6.1) verpflichtet, eine bedarfsgerechte schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen. Diese Angebotspflicht rechtfertigt eine ausschliesslich kommunale Finanzierung des schulergänzenden Bereichs, da die Gemeinden dadurch auch ihren Handlungsspielraum behalten. Auch gemäss INFRAS-Gutachten ist es den Gemeinden zuzumuten, die schulergänzende Kinderbetreuung ohne finanzielle Unterstützung durch den Kanton zu finanzieren, wenn sie dafür bei der Finanzierung der familienergänzenden Angebote stärker durch den Kanton unterstützt werden.

Es gibt indes auch Argumente, die für eine Integration der schulergänzenden Kinderbetreuung in das neue St.Galler System sprechen würden: So überschneiden sich die Betreuungsangebote teilweise sowohl bezüglich Funktion als auch bezüglich Alter der betreuten Kinder. Einige Anbietende fungieren als Kindertagesstätten und führen gleichzeitig auch schulergänzende Betreuungsangebote, d.h. sie betreuen auch Kindergartenkinder. Mit der Fokussierung auf den familienergänzenden Bereich muss in der Praxis systembedingt also eine Differenzierung und Abgrenzung vorgenommen werden. Erziehungsberechtigte von Kindern im Kindergartenalter erhalten lediglich eine Vergünstigung, wenn sie familienergänzende Betreuungsangebote nutzen – nicht aber bei der Nutzung von schulergänzenden Betreuungsangeboten. Grundsätzlich dürfte sich dadurch allerdings keine zusätzliche förderungsbedingte Konkurrenz für den schulergänzenden Bereich ergeben, da die dortigen Angebote in der Regel bereits günstiger sind.

Wenn die bisherige Mitfinanzierung des Kantons für die schulergänzende Betreuung wegfällt, müssten die Gemeinden stattdessen die entsprechenden Mehrausgaben im schulergänzenden Bereich kompensieren, um Tarifierhöhungen zu verhindern, oder die Erziehungsberechtigten müssten selbst mehr bezahlen.²⁵ Zudem müssen die Gemeinden aufgrund der Einführung des Systems auch die Finanzierung des schulergänzenden Bereichs umfassend überarbeiten – unabhängig davon, ob der schulergänzende Bereich Bestandteil des neuen Systems ist oder nicht.

In der Gesamtbetrachtung wiegt die Begründung für eine Fokussierung auf die familienergänzende Kinderbetreuung stärker als die genannten Argumente für eine Integration des schulergänzenden Bereichs. Allerdings soll die für den Vollzug notwendige Informatiklösung so ausgestaltet werden, dass sie von den politischen Gemeinden neben dem familienergänzenden Bereich bei Bedarf auch für die Abwicklung eines gemeindeeigenen Vergünstigungssystems im schulergänzenden Bereich genutzt werden kann (vgl. Abschnitt 3.6).

²⁴ Schulergänzende Kinderbetreuungsangebote kosten in der Regel weniger, da eingeschulte Kinder älter sind und damit die Anforderungen an den Betreuungsschlüssel tiefer sind. Gemäss dem letzten Monitoring-Bericht liegt der durchschnittliche Tagesstarif von Kindertagesstätten (private Trägerschaften) im Kanton St.Gallen bei Fr. 120.– für Kinder unter 18 Monaten bzw. bei Fr. 101.– für Kinder über 18 Monaten, während der Tarif der Schulträger für eine Ganztagesbetreuung während der Schulferien im Mittelwert Fr. 76.– beträgt.

²⁵ Bei der Volksabstimmung vom 19. November 2023 erhöhte die Stimmbevölkerung die kantonale Mitfinanzierung von 5 auf 10 Mio. Franken und ging dabei davon aus, dass diese kantonalen Mittel auch für die schulergänzende Betreuung eingesetzt werden.



Der Verzicht auf die Integration des schulergänzenden Bereichs im neuen St.Galler System stellt für die Gemeinden eine bedeutende Anpassung des heutigen Systems dar. Die Fokussierung auf die Förderung der Betreuung in den ersten Lebensjahren vermeidet aber unerwünschte Mitnahmeeffekte der Förderung, die aufgrund der per August 2024 eingeführten Angebotspflicht der Schulträger für eine bedarfsgerechte schulergänzende Betreuung (vgl. Abschnitt 1.6.1) ansonsten auftreten würden. Die kantonalen Fördermittel sollen damit gezielt jenem Bereich zugutekommen, in dem aktuell der grösste Ausbaubedarf besteht. Diese Anpassung ist auch im Einklang mit dem Nachtrag zum KiBG (22.23.01), der am 1. Januar 2024 in Vollzug trat. Bei der damaligen Volksabstimmung wurde gegenüber den Stimmberechtigten bereits die «umfassende» Weiterentwicklung des Förder- und Finanzierungssystems angekündigt. Zu beachten ist zudem, dass die Einführung des neuen Systems und damit auch die Umsetzung dieser Fokussierung frühestens auf das Jahr 2026 beabsichtigt sind.

3.3.2 Ausserkommunale und ausserkantonale Kinderbetreuungsangebote

Erziehungsberechtigte möchten die verschiedenen Kinderbetreuungsangebote möglichst flexibel nutzen können. Mit Blick auf eine gute Vereinbarkeit kann sich im konkreten Fall z.B. eine Kindertagesstätte am Arbeitsort besser eignen als die Kindertagesstätte in der eigenen Wohngemeinde. In diesem Sinn ist das neue St.Galler System – wie in der Ecoplan-Studie empfohlen – auch offen für die Nutzung von ausserkommunalen und ausserkantonalen familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Die politischen Gemeinden und der Kanton fördern damit nicht in erster Linie die Angebote ausserhalb des Gemeindegebiets bzw. des Kantonsgebiets, sondern sie unterstützen die eigene Bevölkerung, die ein solches Angebot nutzt. Diese Förder- und Finanzierungspraxis wird bereits heute von einigen politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen so umgesetzt und nun mit dem neuen St.Galler System vereinheitlicht.

Zur mengenmässigen Einschätzung dieser Thematik können die Zahlen der Kindertagesstätten im Kanton St.Gallen gemäss dem letzten Monitoring-Bericht²⁶ herangezogen werden. Kinder, die eine Kindertagesstätte in ihrer eigenen politischen Gemeinde besuchen, machten im Jahr 2021 84 Prozent aller Kinder in einer Kindertagesstätte aus. 13 Prozent der Kinder kamen aus einer anderen politischen Gemeinde im Kanton St.Gallen und 3 Prozent der Kinder hatten ihren Wohnort ausserhalb des Kantons. Verschiebungen dieser Anteile im Sinn von Abwanderungen zu ausserkommunalen Angeboten dürften sich voraussichtlich im Rahmen halten. Hinzu kommt, dass die dadurch in der Wohngemeinde freigewordenen Betreuungsplätze aufgrund des ausgewiesenen Platzmangels im Normalfall schnell wieder vergeben werden können.

3.4 Berechnung und Umfang der Vergünstigung

Die Höhe der individuellen Vergünstigung ist – wie auch in der Ecoplan-Studie empfohlen – an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten geknüpft. Mit zunehmendem Einkommen nimmt die Höhe der Vergünstigung ab. Damit erfolgt ein sozialpolitischer Ausgleich und die staatlichen Vergünstigungen kommen dort an, wo sie am meisten benötigt werden. Aus demselben Grund besteht beim Vergünstigungsanspruch eine Obergrenze. Erziehungsberechtigte, deren Einkommen über der Obergrenze liegt, erhalten keine Vergünstigungen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen bei den individuellen Prämienverbilligungen (IPV)²⁷. Die Berechnung stützt sich somit auf eine bestehende, funktionierende Berechnungsgrundlage ab. Zudem ist damit nicht alleine das steuerbare Einkommen relevant, sondern auch 20 Prozent des steuerbaren Vermögens und verschiedene

²⁶ www.jugend.sg.ch → Kindertagesbetreuung → Schlussbericht INFRAS 2021.

²⁷ Art. 12 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111).



Steuerabzüge wie z.B. Liegenschaftsaufwand, Beiträge an die 3. Säule, freiwillige Zuwendungen usw. werden aufgerechnet.

Die Berechnung der individuellen, einkommensabhängigen Vergünstigung erfolgt nach einem linearen Modell. Im Unterschied zu Abstufungen nach Einkommensklassen können mit einer linearen Berechnung gewisse Schwelleneffekte verhindert werden. Im INFRAS-Gutachten wird ein Berechnungsmodell empfohlen, in dem die Vergünstigungen nicht prozentual von staatlich definierten Normkosten, sondern von einem staatlich definierten maximalen Vergünstigungsbetrag abhängig sind. Ein für den Kanton St.Gallen denkbarer Ansatz ist z.B. das Berechnungsmodell der Stadt Solothurn²⁸ (vgl. Tabelle 8):

Formel zur Berechnung der Vergünstigung der Stadt Solothurn	Legende
$V = \frac{MaxV}{MinmE - MaxmE} \times (ME - MinmE) + MaxV$	V Vergünstigung je Betreuungseinheit
	MaxV maximale Vergünstigung je Betreuungseinheit
	MinmE minimales massgebendes Einkommen
	MaxmE maximales massgebendes Einkommen
	ME massgebendes Einkommen

Die Stadt Solothurn hat auf Verordnungsebene für die einzelnen Parameter die folgenden Werte festgelegt:

Parameter	Werte der Stadt Solothurn
maximale Vergünstigung für Kinder unter 18 Monaten	Fr. 140.– je Kind und Tag in Kindertagesstätten Fr. 14.– je Betreuungsstunde in Tagesfamilien
maximale Vergünstigung für Kinder über 18 Monaten	Fr. 95.– je Kind und Tag in Kindertagesstätten Fr. 9.50 je Betreuungsstunde in Tagesfamilien
maximale Vergünstigung für eingeschulte Kinder	Fr. 7.– je Betreuungsstunde in Tagesfamilien
minimales massgebendes Einkommen	– Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis Fr. 40'000.– erhalten die maximale Vergünstigung
maximales massgebendes Einkommen (Einkommensobergrenze)	– Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen über Fr. 160'000.– erhalten keine Vergünstigung

Beispiele

Für die Betreuung eines **Kindes über 18 Monaten** während **eines Tages** in einer **Kindertagesstätte** erhalten Erziehungsberechtigte mit einem **massgebenden Einkommen von Fr. 100'000.–** in der Stadt Solothurn eine Vergünstigung von **Fr. 47.50**.

$$V = \frac{MaxV}{MinmE - MaxmE} \times (ME - MinmE) + MaxV = \frac{95}{40'000 - 160'000} \times (100'000 - 40'000) + 95 = 47.50$$

Für die Betreuung eines **eingeschulten Kindes** während **eines Tages (10 Betreuungsstunden)** in einer **Tagesfamilie** erhalten Erziehungsberechtigte mit einem **massgebenden Einkommen von Fr. 100'000.–** in der Stadt Solothurn eine Vergünstigung von **Fr. 35.–** (10 Betreuungsstunden zu Fr. 3.50).

$$V = \frac{MaxV}{MinmE - MaxmE} \times (ME - MinmE) + MaxV = \frac{7}{40'000 - 160'000} \times (100'000 - 40'000) + 7 = 3.50$$

Tabelle 8: Berechnungsmodell der Stadt Solothurn

²⁸ Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Stadt Solothurn und Verordnung zum Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Stadt Solothurn vom 21. Dezember 2021.



Da die Betreuung von kleineren Kindern einen höheren Personalaufwand erfordert und diese Betreuungsplätze daher etwas teurer sind, unterscheiden sich die Ansätze der Vergünstigungen je nach Altersgruppe des Kindes.

Das detaillierte Berechnungsmodell des Kantons St.Gallen einschliesslich die Werte der einzelnen Parameter wird die Regierung in der ausführenden Verordnung festlegen. Dies entspricht dem Vorgehen der Stadt Solothurn. Auch die Kantone Appenzell Ausserrhodon und Graubünden setzen dies ähnlich um.²⁹ Damit kann sichergestellt werden, dass die Regierung bei Bedarf und in Rücksprache mit den politischen Gemeinden zeitnah auf Preis- und Kostenentwicklungen (vgl. auch Abschnitt 3.5.1) reagieren und die Werte der einzelnen Parameter anpassen kann.

Hinweis für die Vernehmlassung: Parallel zur Vernehmlassung laufen die Projektarbeiten weiter, sodass in der Botschaft zuhanden des Kantonsrates (Herbst 2024) voraussichtlich detailliertere Ausführungen zum neuen St.Galler Berechnungsmodell sowie eine Schätzung zu den möglichen Werten der Parameter enthalten sein werden.

3.5 Finanzierung und Kostentragung

Gemäss Empfehlung 11 der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) / Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)³⁰ soll die Finanzierung der Kinderbetreuung nebst den Elternbeiträgen als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie allfälligen Dritten wahrgenommen werden. Die Kantone sollen prüfen, inwiefern die Wirtschaft in die Finanzierung eingebunden werden kann. Durch die Mitfinanzierung des Kantons und der politischen Gemeinden wird eine gewisse finanzielle Balance zwischen den Staatsebenen erreicht. Einige Kantone (z.B. Appenzell Ausserrhodon und Graubünden) haben ihr Finanzierungssystem so ausgestaltet, dass sich der Kanton und die politischen Gemeinden je zur Hälfte an den Vergünstigungskosten der Kinderbetreuung beteiligen. Die Ecoplan-Studie verweist darauf, dass ein «50/50-Verteilschlüssel» nicht die einzige Lösung ist und der Verteilschlüssel fair zwischen den beiden Staatsebenen ausgemacht werden soll.

Das bestehende Finanzierungsgefüge zwischen den politischen Gemeinden und dem Kanton dient im neuen St.Galler System als Anhaltspunkt für die Ausgestaltung des Verteilschlüssels. Die Beteiligung von Kanton und politischen Gemeinden soll so ausgestaltet sein, dass der Finanzierungsumfang je Staatsebene in etwa der bestehenden Balance entspricht, ohne an der primären Zuständigkeit der politischen Gemeinden für die Kinderbetreuung etwas zu ändern. Das heisst, dass die kantonale Mitfinanzierung weiterhin lediglich als Ergänzung zur zentralen Förderung durch die Gemeinden erfolgt.

3.5.1 Kanton St.Gallen

Mit dem Nachtrag zum KIBG wurden die finanziellen Mittel des Kantons für die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung per Anfang 2024 auf 10 Mio. Franken erhöht. Die Höhe der Vergünstigung (vgl. Abschnitt 3.4) wird folglich so festgelegt, dass der Anteil des Kantons die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel von 10 Mio. Franken nicht übersteigen soll. Da die Höhe der effektiven Kosten von der konkreten Nutzung der Angebote und der Vergünstigungen durch die Erziehungsberechtigten abhängt, ist eine Punktlandung bei den 10 Mio.

²⁹ Der Kanton Appenzell Ausserrhodon hat auf Gesetzesebene lediglich die Grundzüge des Berechnungsmodells sowie die Einkommensobergrenze (Fr. 100'000.–) definiert. Das entsprechende Gesetz des Kantons Graubünden enthält lediglich Bandbreiten (z.B. Einkommensobergrenze zwischen Fr. 130'000.– und Fr. 150'000.–), während die Regierung die genaue Ausgestaltung auf Verordnungsebene vornimmt.

³⁰ Empfehlungen der SODK und der EDK zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung vom 17. November 2022, abrufbar unter www.sodk.ch → Dokumentation → Empfehlungen.



Franken je Jahr – insbesondere in den ersten Jahren – schwierig. Die Ecoplan-Studie empfiehlt daher einen Mechanismus, um reagieren zu können, wenn der Finanzbedarf grösser als budgetiert ist. Die folgenden Mechanismen kommen im neuen St.Galler System zur Anwendung:

- *Minderaufwand*: Falls sich in einem Jahr ein Minderaufwand ergibt, wird der nicht eingesetzte Restbetrag der 10 Mio. Franken auf das Folgejahr übertragen. Dieser Restbetrag fällt somit nicht zuungunsten der Erziehungsberechtigten weg, sondern steht dem St.Galler Vergünstigungssystem zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass sich die übertragenen Restbeträge nicht über mehrere Jahre anhäufen, da Angebot und Nachfrage mittelfristig zunehmen dürften und damit auch der Anspruch auf Vergünstigungen steigen dürfte.
- *Mehraufwand*: Falls sich (z.B. in den ersten beiden Jahren seit der Einführung des Vergünstigungssystems) ein Mehraufwand abzeichnet, entspricht dies unumgänglichen und dringlichen Mehrausgaben, die von der Regierung zu beschliessen sind.
- *Mechanismus zur Kostenkontrolle*: Macht die Kostenentwicklung mittelfristig Anpassungen notwendig, kann die Regierung die konkreten Werte der Parameter des Berechnungsmodells (insbesondere die Höhe der maximalen Vergünstigung) nach Konsultation der politischen Gemeinden anpassen. Spätestens wenn die Kosten in drei aufeinanderfolgenden Jahren den zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag (10 Mio. Franken plus allfällige Restbeträge des Vorjahres) je um mehr als Fr. 300'000.– übersteigen, muss die Regierung Anpassungen vornehmen. Die Festlegung auf Verordnungsebene erlaubt es der Regierung, bei Bedarf auf wiederholende Mehr- bzw. Minderaufwände rasch zu reagieren.

Damit folgt das neue St.Galler System der Empfehlung der Ecoplan-Studie und verzichtet auf eine trennscharfe Deckelung der finanziellen Mittel bei exakt 10 Mio. Franken. Stattdessen kommen die genannten Mechanismen zur Anwendung. Bei einer Deckelung wäre es aus der Perspektive der Chancengerechtigkeit fragwürdig, wenn ein Teil der Erziehungsberechtigten keine Vergünstigung mehr erhalten würde, weil der jährliche Kantonsbeitrag bereits ausgeschöpft ist.

Die Ecoplan-Studie verweist zudem darauf, dass die finanzielle Planungssicherheit für die öffentliche Hand bei subjektfinanzierten, einkommensabhängigen Systemen tiefer ist. Allerdings sei davon auszugehen, dass nach Einführung des neuen Systems die im Rahmen der Hochrechnung getroffenen Annahmen präzisiert werden können und anhand dieser Erfahrungswerte treffgenauer budgetiert werden kann. Dies steigert die Planungssicherheit sowohl für den Kanton als auch für die politischen Gemeinden.

3.5.2 Politische Gemeinden im Kanton St.Gallen

Gemäss den Erhebungen der kommunalen Finanzkennzahlen haben im Jahr 2022 die politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen insgesamt 44,1 Mio. Franken für die Förderung der Kinderbetreuung aufgewendet: 21,8 Mio. Franken für Kindertagesstätten, 1,5 Mio. Franken für Tagesfamilien und 20,8 Mio. Franken für die schulergänzende Kinderbetreuung (vgl. Tabelle 9). In diesen drei Verwendungsbereichen unterstützten die politischen Gemeinden Betreuungseinrichtungen finanziell mit insgesamt 38,7 Mio. Franken. Die politischen Gemeinden richteten 1,2 Mio. Franken als Beiträge an Erziehungsberechtigte aus und stellten den Einrichtungen Infrastruktur im Wert von 4,2 Mio. Franken kostenlos bereit.

	Kindertagesstätten	Tagesfamilien	schulergänzende Kinderbetreuung
Beiträge an Erziehungsberechtigte	1,0 Mio. Franken	0,2 Mio. Franken	0,0 Mio. Franken
Aufwand für eigene Einrichtungen oder Beiträge an Einrichtungen	20,3 Mio. Franken	1,3 Mio. Franken	17,1 Mio. Franken
kostenlose Bereitstellung von Infrastruktur	0,5 Mio. Franken	0,0 Mio. Franken	3,7 Mio. Franken
Total	21,8 Mio. Franken	1,5 Mio. Franken	20,8 Mio. Franken



Tabelle 9: kommunale Aufwände zur Förderung der Kinderbetreuung im Jahr 2022

Mit Blick auf die Zahlen aus den Jahren 2020 und 2021 erhöhten sich die kommunalen Ausgaben für Kindertagesstätten jährlich um über 1 Mio. Franken und diejenigen für die schulergänzende Kinderbetreuung stiegen im Vergleich zum Jahr 2021 um über 2 Mio. Franken (vgl. Abbildung 1). Zudem zeigen die ebenfalls erhobenen kommunalen Budgetzahlen, dass sich dieser Trend auch im Jahr 2023 fortsetzt. Bei der initialen Festlegung der Höhe der Vergünstigungen und des Mitfinanzierungsanteils der politischen Gemeinden wird sich die Regierung somit an den kommunalen Aufwänden aus dem Jahr 2022 und gegebenenfalls aus dem Jahr 2023 orientieren sowie den Trend angemessen berücksichtigen.

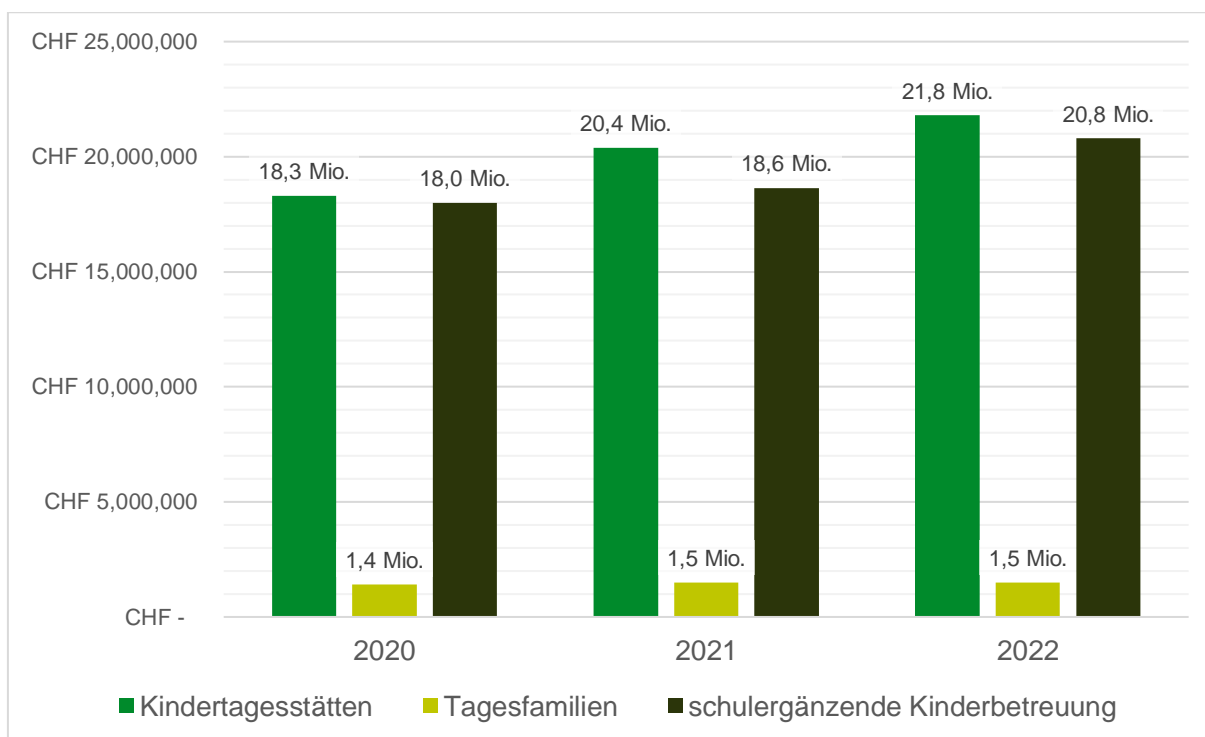


Abbildung 1: kommunale Aufwände zur Förderung der Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen

3.5.3 Verteilschlüssel zwischen den beiden Staatsebenen

Wie bisher erfolgt die Finanzierung auch im neuen St.Galler System sowohl durch den Kanton als auch durch die politischen Gemeinden. Mit Blick auf den Umfang der bestehenden Mitfinanzierung des Kantons St.Gallen (vgl. Abschnitt 3.5.1) und der politischen Gemeinden (vgl. Abschnitt 3.5.2) liegt die aktuelle finanzielle Balance im familienergänzenden Bereich bei rund 30 Prozent durch den Kanton und rund 70 Prozent durch die politischen Gemeinden – bei einem Gesamtvolumen von rund 33 Mio. Franken.³¹ Die Kostenaufteilung im neuen St.Galler System

³¹ Wenn der familien- und schulergänzende Bereich berücksichtigt wird, liegt die finanzielle Balance bei rund 18 Prozent durch den Kanton und rund 82 Prozent durch die politischen Gemeinden – bei einem Gesamtvolumen von rund 54 Mio. Franken. Wenn in diesem Fall auf der Seite der politischen Gemeinden lediglich die Beiträge an Erziehungsberechtigte sowie die Aufwände für eigene Einrichtungen bzw. Beiträge an Einrichtungen in die Berechnung miteinbezogen werden (also ohne die kostenlose Bereitstellung von Infrastruktur), liegt die Balance bei rund 20 Prozent durch den Kanton und rund 80 Prozent durch die politischen Gemeinden – bei einem Gesamtvolumen von rund 50 Mio. Franken.



wird unter Berücksichtigung der bestehenden Balance sowie der zukünftigen Entwicklung³² festgelegt. Der Anteil der Vergünstigung wird prozentual berechnet und anschliessend als Teilbetrag der gesamten Vergünstigungshöhe festgelegt (vgl. Abschnitt 3.4). Zur besseren Veranschaulichung dieses Prinzips können die Vergünstigungshöhen der Stadt Solothurn herangezogen werden (vgl. Tabelle 10). Würden die Ansätze der Stadt Solothurn analog im Kanton St.Gallen angewendet und dementsprechend aufgeteilt werden, übernehme der Kanton von der maximalen Vergünstigung für ein Kind unter 18 Monaten in der Kindertagesstätte Fr. 42.– (30 Prozent) und die politische Gemeinde Fr. 98.– (70 Prozent).

	Vergünstigung in Fr. – Total (100 %)	Vergünstigung in Fr. – Anteil Kanton (30 %)	Vergünstigung in Fr. – Anteil Gemeinde (70 %)
Kind (< 18 Monaten) in Kindertagesstätten	140.–	42.–	98.–
Kind (> 18 Monaten) in Kindertagesstätten	95.–	28.50	66.50
Kind (< 18 Monaten) in Tagesfamilien	14.–	4.20	9.80
Kind (> 18 Monaten) in Tagesfamilien	9.50	2.85	6.65
eingeschultes Kind in Tagesfamilien	7.–	2.10	4.90

Vergünstigung je Betreuungseinheit: bei Kindertagesstätten je Tag, bei Tagesfamilien je Betreuungsstunde

Tabelle 10: beispielhafte Veranschaulichung der Kostenaufteilung zwischen Kanton und politischer Gemeinde

3.5.4 Bund

Auf nationaler Ebene wird zurzeit eine ständige Mitfinanzierung des Bundes diskutiert.³³ Das Konzept des Nationalrates (Stand März 2023) sieht vor, dass sich der Bund mit einem Beitrag von höchstens 20 Prozent der durchschnittlichen Kosten eines familien- und schulergänzenden Betreuungsplatzes in der Schweiz beteiligt. Die Zuständigkeit für den Vollzug würde bei den Kantonen liegen und so wäre eine Mitfinanzierung des Bundes kompatibel mit dem neuen St.Galler Vergünstigungssystem. Die individuelle Vergünstigung des Kantons und der politischen Gemeinden würde um den Betrag der Vergünstigung des Bundes erhöht. Allerdings sieht die vorbereitende Kommission des Ständerates ein alternatives Konzept mit einer Betreuungszulage als zusätzliches Element zu den Familienzulagen vor und hat dazu im März 2024 eine Vernehmlassung eröffnet. Da dies über das System der Familienzulagen abgewickelt werden würde, liefe diese alternative Umsetzung voraussichtlich unabhängig vom neuen St.Galler Vergünstigungssystem und es ergäben sich grundsätzlich auch keine Friktionen zwischen den beiden Systemen. Der Ausgang des Vorhabens auf nationaler Ebene ist noch offen.

3.5.5 Arbeitgebende

Gemäss Ecoplan-Studie kann die finanzielle Beteiligung durch Arbeitgebende durchaus sinnvoll sein. Allerdings sei dabei zu beachten, dass dies in der lateinischen Schweiz, wo sich die Arbeitgebenden teilweise an der Finanzierung der Kinderbetreuung beteiligen, mit Steuererleichterungen einherging. Ohne eine gewisse «Gegenleistung» sei eine Mitfinanzierung durch die Wirtschaft wohl schwierig umsetzbar. Folglich verzichtet der Kanton St.Gallen auf eine verpflichtende Beteiligung der Arbeitgebenden am neuen Vergünstigungssystem, zumal dies darüber hinaus – entgegen dem Antrag des Kantonsrates – mit einem beträchtlichen administrativen Mehraufwand

³² Da sich die kommunalen Ausgaben für die Kinderbetreuung gemäss Budgetzahlen der politischen Gemeinden in den kommenden Jahren weiter erhöhen dürften und die kantonale Mitfinanzierung bei 10 Mio. Franken bleibt, wird sich die tatsächliche Balance in den kommenden Jahren von «30/70» in Richtung «25/75» verschieben.

³³ www.parlament.ch → Parlamentarische Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» (21.403).



verbunden wäre. Im Rahmen der weiteren Arbeiten des Rechtsetzungsprojekts sowie des dazugehörigen Informatikprojekts wird geprüft, ob eine Integration von freiwillig mitfinanzierenden Arbeitgebenden in das neue Vergünstigungssystem technisch umsetzbar wäre und ob sich der dadurch entstehende administrative Mehraufwand beim Vollzug in einem überschaubaren Umfang hält. Unabhängig davon steht es den Arbeitgebenden ausdrücklich offen, sich ausserhalb des neuen Vergünstigungssystems auf freiwilliger Basis für die Förderung der Kinderbetreuung zu engagieren. Bereits bestehende unternehmenseigene Modelle – wie z.B. Rückerstattungen auf Basis der von den Mitarbeitenden eingereichten Betreuungsrechnungen oder die Subventionierung einzelner Kindertagesstätten-Plätze für die Mitarbeitenden – sind somit weiterhin nicht nur möglich, sondern explizit erwünscht. Solche und weitere Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden im Rahmen des bestehenden, vom Departement des Innern koordinierten «Runden Tisches Vereinbarkeit» laufend diskutiert.

3.6 Prozess und Informatiklösung

Der Kantonsrat beauftragte die Regierung, den administrativen Aufwand beim neuen St.Galler System auf das notwendige Mass zu beschränken. Dafür ist die Gestaltung eines einheitlichen, digitalen Bearbeitungsprozesses wesentlich, dessen Grundzüge im Folgenden dargestellt werden (vgl. Abbildung 2).

Der Kanton, die politischen Gemeinden und die Betreuungseinrichtungen stellen die notwendigen Informationen zu den Vergünstigungen über die üblichen Informationskanäle bereit. Zur Information der Erziehungsberechtigten bezüglich ihres Anspruchs auf eine Vergünstigung und deren Höhe kann – ähnlich wie bei der IPV – bereits vor der Gesuchstellung ein Online-Rechner dienen.

Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz gefunden haben, ersuchen mittels einer Informatiklösung um eine Vergünstigung. Bei Fragen oder Unklarheiten werden sie durch ihre Wohnsitzgemeinde unterstützt. Anschliessend bestätigt die Betreuungseinrichtung ebenfalls direkt in der Informatiklösung, dass das Kind der Erziehungsberechtigten den entsprechenden Platz erhält. Nachdem das Gesuch freigegeben ist, prüft die Wohnsitzgemeinde der Erziehungsberechtigten das Gesuch (Personendaten, Informationen zur familiären und beruflichen Situation sowie zu den finanziellen Verhältnissen). Dabei kann sie zudem auf weitere, für die Überprüfung notwendige Informationen (insbesondere Steuerdaten) zugreifen. Die Wohnsitzgemeinde verfügt die individuelle Vergünstigung und informiert auch die entsprechende Betreuungseinrichtung, sodass diese gegenüber den Erziehungsberechtigten die Höhe der Vergünstigung ausweist und lediglich die Differenz zwischen den Betreuungskosten und der individuellen Vergünstigung in Rechnung stellt. Die Wohnsitzgemeinde tätigt in einem regelmässigen Zahlungslauf die Auszahlung an die Betreuungseinrichtung und berücksichtigt dabei die Nutzung des Betreuungsangebots im Vormonat. Dies setzt voraus, dass die Betreuungseinrichtungen allfällige Änderungen der Nutzung in der Informatiklösung zeitnah nachführen.

Der Kanton erhält in der Informatiklösung die notwendigen Informationen, um die kantonale Controlling- und Monitoring-Funktion wahrzunehmen. Der Kanton stellt somit die übergeordnete Koordination sicher. Er prüft die Finanzierung und zahlt den politischen Gemeinden seinen Anteil aus. Für die Auszahlung des Kantonsanteils sind z.B. Quartals- oder Jahresrechnungen sowie Akontozahlungen denkbar – die Auszahlungsmodalitäten werden auf Verordnungsebene festgelegt.

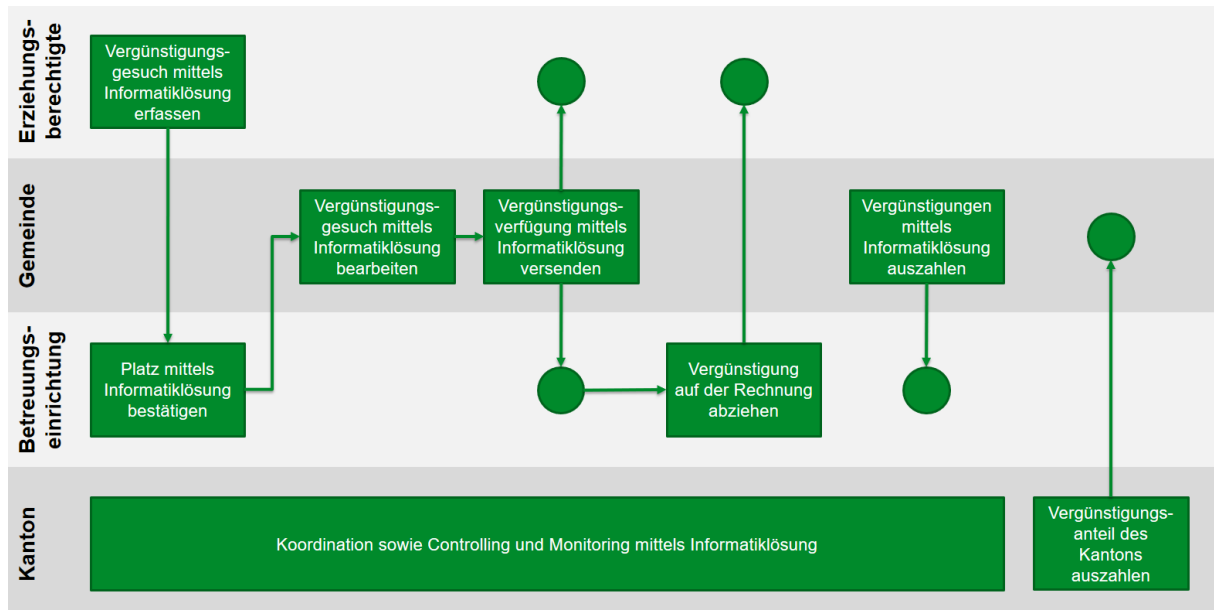


Abbildung 2: angedachter Prozess beim neuen St.Galler Vergünstigungssystem

Vollzug durch die politischen Gemeinden

Im neuen St.Galler System sind – wie im INFRAS-Gutachten empfohlen – die politischen Gemeinden für den administrativen Vollzug zuständig. Dies entspricht der gesetzlichen Zuständigkeit der politischen Gemeinden für die Kinderbetreuung und auch dem Umstand, dass sie bei den Vergünstigungen den grössten Finanzierungsanteil tragen. Zudem sind beim Vollzug durch die politischen Gemeinden die Nähe zu den gesuchstellenden Erziehungsberechtigten sowie die entsprechenden Kenntnisse der individuellen Situation besser gewährleistet. Auch die Tatsache, dass die politischen Gemeinden weiterhin frei sein sollen, im Rahmen des Vergünstigungssystems mehr als die vom Kanton festgelegte Mindestvergünstigung auszurichten (vgl. Abschnitt 3.8), spricht für den Vollzug durch die politischen Gemeinden.³⁴

Gemäss INFRAS-Gutachten müssen bei einem Vollzug durch die politischen Gemeinden verschiedene Aspekte beachtet werden. So sind die administrativen Kosten gesamthaft höher als bei einem zentralen Vollzug durch den Kanton, weil jede politische Gemeinde eine eigene administrative Vollzugsstelle pflegen muss (vgl. auch Abschnitt 7). Dies kann zudem dazu führen, dass sich eine kommunal unterschiedliche Praxis bei der Gesuchprüfung etabliert, z.B. bezüglich der Kulanz verspätet eingereicherter Gesuche. Aus diesem Grund braucht es seitens des Kantons entsprechende Prozessregelungen sowie die Sicherstellung der Koordination und des Wissenstransfers zwischen den politischen Gemeinden, um eine einheitliche Praxis anhand von Best Practices zu gewährleisten. Zu guter Letzt muss der Kanton beim Vollzug durch die politischen Gemeinden sicherstellen, dass der Informationsfluss von den politischen Gemeinden zum Kanton klar geregelt ist, damit der Kanton die Kostenentwicklung unter Kontrolle hat.

Verzicht auf die Variante «Vollzug durch den Kanton»

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses des neuen Systems wurde diskutiert, ob die administrative Vollzugsstelle stattdessen beim Kanton angesiedelt werden soll. Dies entspräche der Lösung

³⁴ Die politischen Gemeinden sind z.B. auch im Kanton Bern für den Vollzug zuständig.

in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Graubünden.³⁵ Bei dieser Variante würde der Kanton die Gesuche der Erziehungsberechtigten bearbeiten, die individuellen Vergünstigungen verfügen und an die Betreuungseinrichtungen auszahlen (vgl. Abbildung 3). Der Kanton würde den politischen Gemeinden ihren jeweiligen Anteil an den Vergünstigungen in Rechnung stellen.

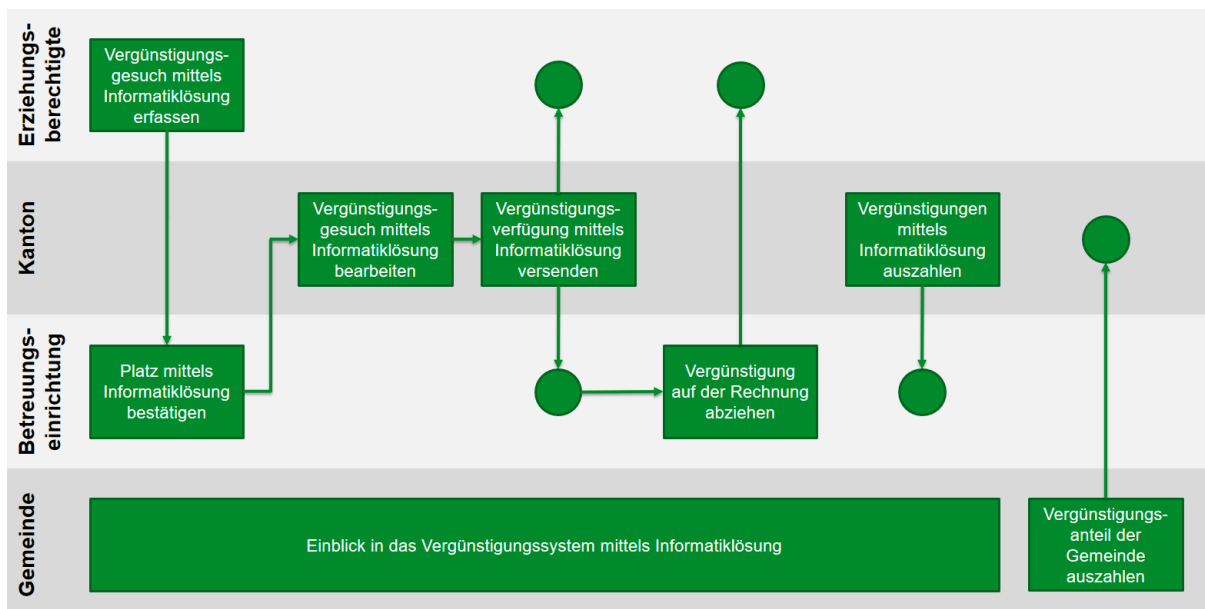


Abbildung 3: möglicher Prozess bei der Variante «Vollzug durch den Kanton»

Die erwähnten und im INFRAS-Gutachten ausgeführten Nachteile beim dezentralen Vollzug könnten im Umkehrschluss für eine zentrale Vollzugsstelle beim Kanton sprechen. Damit könnten positive Skaleneffekte genutzt und bei den politischen Gemeinden administrative Kosten eingespart werden. Aufgrund der Gemeindeautonomie und der primären Zuständigkeit der politischen Gemeinden bei der Förderung der Kinderbetreuung wurde nichtsdestotrotz auf diese Variante verzichtet.

Informatiklösung

Für den Vollzug des Vergünstigungssystems wird eine einheitliche Informatiklösung benötigt, damit der Prozess von der Gestellung über die Gesuchbearbeitung bis hin zur Vergünstigungsverfügung und zur Auszahlung möglichst automatisiert ablaufen kann. Ansonsten wäre die Bearbeitung von mehreren Tausend Anträgen ohne Schnittstellen fehleranfällig und äusserst aufwändig. Die Informatiklösung stellt eine wirksame und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit sicher und fördert die durchgängige und rechtsverbindliche elektronische Zusammenarbeit. Bei der Beschaffung und beim Betrieb der Informatiklösung orientiert sich die Zusammenarbeit von Kanton und den politischen Gemeinden am Gesetz über E-Government (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG). Mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt «E-Government St.Gallen» (eGovSG) besteht hierfür eine funktionierende Organisation. In diesem Rahmen wurde parallel zum Gesetzgebungsprojekt bereits ein entsprechendes Informatikprojekt lanciert. Bei der Ausgestaltung der Informatiklösung wird darauf geachtet, dass sie einerseits die rasche Umsetzung begünstigt und andererseits gut mit bereits in der Verwaltung vorhandenen Informatiklösungen abgestimmt ist – z.B. mit der Schulverwaltungssoftware PUPIL@SG, die ab August 2025 bei allen Schulträgern des Kantons St.Gallen

³⁵ Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde der administrative Vollzug an die Ausgleichskasse Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (SOVAR) delegiert. Der Kanton Graubünden sah zunächst den Vollzug durch die politischen Gemeinden vor und wechselte schlussendlich aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung zum Vollzug durch den Kanton.



im Einsatz ist. Die Informatiklösung soll so ausgestaltet werden, dass sie von den politischen Gemeinden neben dem familienergänzenden Bereich bei Bedarf auch für die Abwicklung eines gemeindeeigenen Vergünstigungssystems im schulergänzenden Bereich genutzt werden kann. Die Informatiklösung soll einer Plattform entsprechen, d.h. die Erziehungsberechtigten und die Betreuungseinrichtungen müssen sich keine Software kaufen.

Mit der vorgesehenen gemeinsamen Informatiklösung werden die Nachteile einer dezentralen Umsetzung bezüglich Gesamtaufwand (vgl. oben) stark reduziert. Die Erarbeitung und der Betrieb der Informatiklösung im Rahmen der eGovSG-Strukturen ermöglichen eine konsensuale Lösung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und Bedürfnisse der Gemeinden. Auch das eGovSG-Grundprinzip der hälftigen Kostenaufteilung zwischen dem Kanton und den politischen Gemeinden ist sachgerecht. Die Gemeinden übernehmen zwar im Beitragsprozess eine zentrale Rolle, die Förderung der Kinderbetreuung und ein kantonsweit einheitliches, effizientes und kunden- und kundenfreundliches System entsprechend aber auch klar den strategischen Zielen des Kantons. Die vorgesehene einheitliche Informatiklösung entspricht im Übrigen dem Schwerpunktziel «Digitalen Wandel gestalten» der Regierung (Schwerpunktplanung 2021–2031 [28.21.01]).

3.7 Qualität und Versorgungsgrad

Grundsätzlich wird die Qualitätsentwicklung bei den Betreuungseinrichtungen gemäss Ecoplan-Studie in allen Kantonen ausserhalb des Finanzierungssystems geregelt. Eine Ausnahme stellt der Kanton Tessin dar, bei dem die Beiträge an Kindertagesstätten zusätzlich an Qualitätskriterien geknüpft sind. Die Ecoplan-Studie attestiert dem Kanton St.Gallen eine gute Berücksichtigung der Qualitätsentwicklung. Da gemäss den bestehenden Zuständigkeiten die Kindertagesstätten kantonale Mindeststandards erfüllen müssen und auch bei den Tagesfamilien deren Eignung von der jeweiligen politischen Gemeinde bescheinigt und beaufsichtigt wird, werden die Vergünstigungen im neuen St.Galler System nicht von weiteren Qualitätskriterien abhängig gemacht.

Zudem wird auf eine Verknüpfung des neuen St.Galler Systems mit Vorgaben zum Versorgungsgrad verzichtet. Der Ausbau des familienergänzenden Angebots wird grundsätzlich dem Markt überlassen. Eine bessere Finanzierung, wie sie sich durch die Erhöhung der kantonalen Mittel von 5 auf 10 Mio. Franken und durch den fokussierten Einsatz dieser Mittel sowie durch die in der Tendenz steigenden kommunalen Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung ergibt, sollte unweigerlich zu einer höheren Nachfrage und mittelfristig zu einem besseren Angebot führen.³⁶ Im Übrigen wird im Schulbereich die mit dem XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz eingeführte Angebotspflicht der Schulträger für eine bedarfsgerechte schulergänzende Betreuung ebenfalls zu einem höheren Versorgungsgrad führen (vgl. Abschnitt 1.6.1).

3.8 Einbezug der politischen Gemeinden und kommunaler Handlungsspielraum

Damit den in Abschnitt 1.5.1 ausgeführten grossen Unterschieden zwischen den politischen Gemeinden und der damit verbundenen Chancenungerechtigkeit der Familien im Kanton St.Gallen entgegengewirkt werden kann, müssen sich alle 75 politischen Gemeinden am neuen Vergünstigungssystem beteiligen. Auch das INFRAS-Gutachten betrachtet eine verbindliche Beteiligung der politischen Gemeinden als gerechtfertigt. Zudem können die politischen Gemeinden die vom

³⁶ Im INFRAS-Gutachten wird darauf hingewiesen, dass sich im Kanton Bern die Anzahl der Kindertagesstätten nach Einführung eines ähnlichen Systems um rund 10 Prozent erhöht hat.



Kanton festgelegte Mindestvergünstigung nicht unterschreiten, da die vom Kanton festgelegte Vergünstigungshöhe ein einheitliches Minimum über alle politischen Gemeinden hinweg darstellt und damit die Chancengerechtigkeit der Erziehungsberechtigten im ganzen Kanton optimiert.

Dennoch bleiben verschiedene kommunale Handlungsspielräume, damit die politischen Gemeinden weiterhin auf örtliche Besonderheiten Rücksicht nehmen können. So haben die politischen Gemeinden die Möglichkeit, im Rahmen des Vergünstigungssystems mehr als die vom Kanton festgelegte Mindestvergünstigung auszurichten (z.B. + Fr. 5.– je Betreuungstag eines Kindes in der Kindertagesstätte). Die politischen Gemeinden haben zudem die Möglichkeit, die Kinderbetreuung auch neben ihrer Beteiligung am Vergünstigungssystem zu fördern. So könnten sie z.B. im Sinn einer Objektfinanzierung weiterhin eine Defizitdeckung für eine Kindertagesstätte übernehmen oder gemeindeeigene Räumlichkeiten zu einem tieferen Mietzins zur Verfügung stellen.³⁷

Diese beiden Möglichkeiten stehen explizit allen politischen Gemeinden offen. Insbesondere bei politischen Gemeinden, die sich bereits stark für die Förderung der Kinderbetreuung engagieren, wird erwartet, dass sie ihr bisheriges Engagement mit Hilfe dieser beiden Möglichkeiten aufrechterhalten. Die politischen Gemeinden sollen wie bisher das neue System und die kantonalen Fördermittel nicht dafür nutzen, ihre eigenen kommunalen Aufwände zu mindern. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Drittbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten steigen statt sinken.

Die politischen Gemeinden profitieren dank der Einführung des neuen Modells von einem modernen, einheitlichen und IT-basierten Vergünstigungssystem. Gleichwohl bringt die Umstellung bei allen Beteiligten naturgemäss Initialisierungsaufwände mit sich. So sind z.B. die Überprüfung sowie gegebenenfalls die Anpassung von bestehenden Leistungsvereinbarungen zwischen Betreuungseinrichtungen und Gemeinden erforderlich. Der Kanton wird daher die politischen Gemeinden in der Transformationsphase bei Bedarf begleiten. Als erste grobe Veranschaulichung möglicher Auswirkungen des Systemwechsels auf die politischen Gemeinden dient die Übersicht im Anhang.

Letztlich erübrigt sich mit der Totalrevision auch die Diskussion um den passenden Verteilschlüssel unter den politischen Gemeinden (vgl. Abschnitt 1.5.4). Im neuen System werden die Kantonsbeiträge nun nicht mehr unter den politischen Gemeinden, sondern im Sinn der Subjektfinanzierung unter den Erziehungsberechtigten verteilt. Gemäss INFRAS-Gutachten kann das neue St.Galler System aus Sicht der politischen Gemeinden als chancengerecht bezeichnet werden.

3.9 Einbezug der Betreuungseinrichtungen

Das neue St.Galler System basiert auf einer Vergünstigung, die nicht prozentual von Normkosten abhängig ist. Somit definiert das neue St.Galler System keine Normkosten und führt diesbezüglich keine Vorgaben ein. Die Festlegung der Tarife verbleibt in der Kompetenz der Betreuungseinrichtungen, wobei politische Gemeinden in der Praxis teilweise einen gewissen Einfluss darauf ausüben.

Die Betreuungseinrichtungen sind nicht verpflichtet, am neuen St.Galler System teilzunehmen. Allerdings können Erziehungsberechtigte nicht von einer individuellen Vergünstigung profitieren, wenn die von ihnen in Anspruch genommene Betreuungseinrichtung nicht Teil des Systems ist.

³⁷ Auch die kommunale Förderung im Bereich der schulergänzenden Betreuungsangebote wird nicht durch das neue Vergünstigungssystem tangiert und soll durch die politischen Gemeinden unabhängig davon fortgesetzt werden.



Somit haben Betreuungseinrichtungen einen hohen Anreiz, sich am Vergünstigungssystem zu beteiligen. Dafür ist eine einmalige Anmeldung beim Kanton St.Gallen erforderlich.

Die teilnehmenden Betreuungseinrichtungen müssen aktiv mitwirken und der administrativen Vollzugsstelle in der Informatiklösung diejenigen Daten bereitstellen, die für den Vollzug des Vergünstigungssystems benötigt werden. Konkret müssen sie zu Beginn des Gesuchprozesses die Platzbestätigung vornehmen und Nutzungsänderungen der Erziehungsberechtigten in der Informatiklösung nachführen. Inwiefern und in welchem Ausmass es sich dabei um einen administrativen Mehraufwand für die Betreuungseinrichtungen handelt, kann nicht einheitlich beurteilt werden, da die verschiedenen Betreuungseinrichtungen je nach aktuell angewendetem Fördersystem teilweise bereits jetzt administrative Aufgaben wie z.B. die Prüfung der Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten übernehmen.

Die teilnehmenden Betreuungseinrichtungen weisen auf den Rechnungen an die Erziehungsberechtigten die individuelle Vergünstigung aus und ziehen sie vom Rechnungsbetrag ab. Die individuelle Vergünstigung deckt höchstens die verrechneten Betreuungskosten, d.h. die Betreuungseinrichtungen zahlen überschüssige Vergünstigungen grundsätzlich nicht an die Erziehungsberechtigten aus. Stattdessen werden überschüssige oder ungenutzte Vergünstigungen im Folgemonat bei der Auszahlung der administrativen Vollzugsstelle an die Betreuungseinrichtungen berücksichtigt und entsprechend verrechnet.

Das neue St.Galler System bringt verschiedene Vorteile für die Betreuungseinrichtungen mit sich. So profitieren sie von einem modernen, einheitlichen und IT-basierten System. Zudem erfolgt die Auszahlung der Vergünstigungen direkt an die Betreuungseinrichtungen, sodass die Betreuungseinrichtungen in geringerem Umfang mit Zahlungsverzügen von Erziehungsberechtigten konfrontiert werden. Des Weiteren sehen sie nur noch die Höhe der individuellen Vergünstigung und erhalten keinen weitergehenden Einblick in die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten, was im Sinn der Betreuungseinrichtungen ist.

3.10 Chancengerechtigkeit für Erziehungsberechtigte

Die Ecoplan-Studie bewertet die Chancengerechtigkeit aus Sicht der Erziehungsberechtigten im bestehenden St.Galler Förder- und Finanzierungssystem als tief. Da die politischen Gemeinden unterschiedliche Praxen zur Verwendung der Kantonsmittel sowie der eigenen Mittel haben, unterscheiden sich die Höhe und die Art der Subvention, welche die Erziehungsberechtigten erhalten, je nach Wohngemeinde.

Auch gemäss INFRAS-Gutachten führt die Subjektfinanzierung im Vergleich zur Objektfinanzierung zu mehr Chancengerechtigkeit für die Erziehungsberechtigten. Mit dem neuen St.Galler System werden die unterschiedlichen Bedingungen bei der Kosten- und Subventionspraxis minimiert. Neu werden die kantonalen Vergünstigungen einheitlich und in allen politischen Gemeinden subjektorientiert ausbezahlt, sodass beim Anteil der kantonalen Mitfinanzierung keine Ungleichbehandlung mehr besteht. Beim Finanzierungsanteil der politischen Gemeinden beschränkt sich das St.Galler System aufgrund der Notwendigkeit eines kommunalen Handlungsspielraums auf die Festlegung von Mindestvergünstigungen, sodass die politischen Gemeinden ihre finanzielle Beteiligung erhöhen können. Dadurch kann zwar keine absolute Chancengerechtigkeit für Erziehungsberechtigte in den verschiedenen politischen Gemeinden erreicht werden, immerhin profitieren aber alle Erziehungsberechtigten von einem einheitlichen Minimum.

Es ist möglich, dass Erziehungsberechtigte in denjenigen politischen Gemeinden, die sich bereits selbst stark für die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung engagieren, nach dem



Systemwechsel weniger subventioniert werden als bisher. Grund dafür ist die Tatsache, dass bei der Mindestvergünstigung eine für alle politischen Gemeinden ausgewogene Höhe festgelegt werden muss und diese in der entsprechenden politischen Gemeinde möglicherweise unter der bisherigen Subvention liegt. Wie bereits in Abschnitt 3.8 erwähnt, können und sollen diese politischen Gemeinden im Rahmen des Vergünstigungssystems mehr als die vom Kanton festgelegte Mindestvergünstigung ausrichten oder neben ihrer Beteiligung am Vergünstigungssystem die Kinderbetreuung mit weiteren kommunalen Mitteln fördern. Davon können im Übrigen auch diejenigen Erziehungsberechtigten profitieren, deren Einkommen die Obergrenze übersteigt und die deshalb aus dem neuen St.Galler System keine Vergünstigung erhalten.

3.11 Familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderung

In kantonalen Förder- und Finanzierungssystemen können auch besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden. So sind z.B. im System des Kantons Appenzell Ausserrhoden höhere Betreuungskosten anrechenbar, wenn wegen einer medizinischen Diagnose ein erhöhter Betreuungsbedarf ausgewiesen ist. Ein anderes Beispiel ist der Kanton Graubünden, der Betreuungseinrichtungen mit Beiträgen und Beratung unterstützt, wenn sie Angebote für Kinder mit Behinderung führen. Wie in Abschnitt 1.6.4 erwähnt, läuft im Kanton St.Gallen derzeit die Revision des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG), in der sich ein Teilprojekt auf die familienergänzende Kinderbetreuung von kleinen Kindern mit Behinderung fokussiert. Die zukünftige Finanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderung wird folglich im Rahmen der Revision des BehG behandelt und könnte zur gegebenen Zeit in das neue St.Galler Vergünstigungssystem eingebettet werden.

4 Vernehmlassung

[folgt nach dem Vernehmlassungsverfahren]

5 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter wird in der vorliegenden Totalrevision umgesetzt.

6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gesetzestitel

Im Rahmen der Totalrevision wird der Titel des Gesetzes angepasst. Während das bestehende KiBG sowohl die familien- als auch die schulergänzende Kinderbetreuung umfasste, beschränkt sich das neue Gesetz auf die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 1 Zweck

Der Erlass schafft die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu stärken.

Art. 2 Begriffe

Abs. 1 definiert den Begriff «Erziehungsberechtigte» im Sinn des Erlasses: Erziehungsberechtigte sind Personen, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind Beiträge an die Kosten der familien-



ergänzenden Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Die Obhut umschreibt die Betreuungsverantwortung und ist die Befugnis, mit dem Kind zusammen zu wohnen und sich um die alltäglichen Belange des Kindes zu kümmern. Mit der Anknüpfung an die Obhut kann verhindert werden, dass Vergünstigungen an Erziehungsberechtigte ausgerichtet werden, die zwar über die elterliche Sorge des Kindes verfügen, aber z.B. aufgrund getrennter Haushalte infolge einer Scheidung keine Obhut haben.

Die Definition von Tagesfamilienorganisationen in Abs. 2 richtet sich nach Art. 10 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861.1; abgekürzt KBFHV).

Art. 3 Unterstützte Betreuungsangebote

Nach Abs. 1 erhalten Erziehungsberechtigte lediglich für die Nutzung von anerkannten und angemeldeten Betreuungseinrichtungen Vergünstigungen. Eine zusätzliche Anerkennung ist für die Einrichtungen dafür nicht nötig, denn

- Kindertagesstätten benötigen für ihren Betrieb ohnehin eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO);
- die den Tagesfamilienorganisationen angeschlossenen Tagesfamilien müssen nach Art. 12 PAVO ohnehin gemeldet sein.³⁸

Bei Tagesfamilienorganisationen findet die Betreuung in den ihnen angeschlossenen Tagesfamilien statt. Für die Betreuung durch Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, werden nach Abs. 2 Bst. b keine Vergünstigungen ausgerichtet. Dies entspricht der eidgenössischen Regelung nach Art. 10 Abs. 3 KBFHV. Einzelne Tagesfamilien müssen neben den Voraussetzungen für die Eignungsbescheinigung der politischen Gemeinde keine weiteren Qualitätsvorgaben erfüllen, während Tagesfamilienorganisationen grundsätzlich dem Verband Kinderbetreuung Schweiz (Kibesuisse) angegliedert sind und deshalb Kibesuisse-Richtlinien für die institutionelle Betreuung von Kindern in Tagesfamilien einhalten müssen.

Die Anerkennungsvoraussetzung nach Abs. 2 bezieht sich auf eidgenössische Grundlagen. Damit kann sie auch durch ausserkantonale Betreuungseinrichtungen erfüllt werden und die Erziehungsberechtigten können für die Nutzung von ausserkantonalen Betreuungsangeboten grundsätzlich ebenfalls Vergünstigungen erhalten.

Damit die Betreuungseinrichtungen am St.Galler Vergünstigungssystem teilnehmen können, müssen sie sich nach Abs. 3 einmalig beim Kanton dazu anmelden. Ob die Anmeldung auch für ausserkantonale Betreuungseinrichtungen nötig ist oder dort die Auszahlung der Vergünstigung direkt an die Erziehungsberechtigten erfolgt, wird auf Verordnungsebene geklärt (vgl. Abschnitt 9).

Art. 4 Anspruchsberechtigung

Um Vergünstigungen zu erhalten, müssen Erziehungsberechtigte ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben. Zudem müssen sie wenigstens in einem Pensum von 20 Prozent erwerbstätig sein – bzw. in einem Pensum von 120 Prozent bei einem gemeinsamen Haushalt. Weitergehende Regelungen zum Mindestbeschäftigungspensum bei unterschiedlichen Familienformen bzw. Obhutsverhältnissen werden auf Verordnungsebene festgelegt (vgl. Abschnitt 9).

³⁸ Im Kanton St.Gallen benötigen Tagesfamilien nach Art. 9 ff. der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern (sGS 912.3; abgekürzt PKV) zudem eine Eignungsbescheinigung der politischen Gemeinde.



Nach Abs. 2 können Erziehungsberechtigte in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Stellensuche, Aus- und Weiterbildung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung der Erziehungsberechtigten) von der Voraussetzung des Mindestbeschäftigungspensums entbunden werden.

Nach Abs. 3 umfassen die Vergünstigungen die Betreuung von Kindern im Alter ab drei Monaten bis zum Eintritt in die Primarschule (1. Klasse Primarschule). Die Untergrenze orientiert sich daran, dass Kindertagesstätten in der Regel erst Kinder ab drei Monaten aufnehmen. Sie lässt sich auch damit begründen, dass Wöchnerinnen nach Art. 35a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11) in den ersten acht Wochen nach der Geburt nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden dürfen. Die Obergrenze stellt sicher, dass die Nutzung von familienergänzender Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) auch noch während des Kindergartens einschliesslich Ferienwochen vor Schulbeginn vergünstigt wird. Spätestens ab Eintritt in die Primarschule stehen dann die schulergänzenden Kinderbetreuungsangebote im Fokus, welche die Gemeinden flächendeckend und bedarfsgerecht sicherstellen müssen (vgl. Abschnitt 1.6.1).

Art. 5 Beitragsbemessung; massgebendes Einkommen

Die Höhe der Vergünstigung ist an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten geknüpft. Für die Bestimmung des massgebenden Einkommens wird nach Abs. 2 dieselbe Methode wie bei den IPV verwendet. Somit bestimmt sich das massgebende Einkommen wie nach Art. 12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111) wie folgt:

Reineinkommen des vorletzten Jahres
+ 20 Prozent des steuerbaren Vermögens
+ Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a
+ Beiträge an die berufliche Vorsorge
+ Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt
+ Vorjahresverluste nach Art. 42 des Steuergesetzes (sGS 811.1)
+ 75 Prozent des im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41) abgerechneten Bruttolohns
+ freiwillige Zuwendungen und Parteispenden
+ Abzug von 30 Prozent auf den Mietwert des selbstbewohnten Eigenheims
+ Abzug von 30 Prozent auf den Erträgen von qualifizierten Beteiligung des Geschäfts- und Privatvermögens
- IPV-Kinderabzug von Fr. 4'000.–
<hr/>
= massgebendes Einkommen

Vorliegend nicht relevant ist die Vermögensobergrenze von Fr. 100'000.– nach Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111), im St.Galler Vergünstigungssystem wird eine eigene Einkommensobergrenze festgelegt (vgl. Abschnitt 3.4). Weitere bei der Bestimmung des massgebenden Einkommens mögliche Konstellationen, wie z.B. quellenbesteuerte Personen oder Erziehungsberechtigte mit alternierender Obhut, werden auf Verordnungsebene ausgeführt (vgl. Abschnitt 9).

Nach Art. 5 Abs. 3 bildet grundsätzlich die definitive Steuerveranlagung des vorletzten Jahres die Grundlage für die Bestimmung des massgebenden Einkommens, was dem Vorgehen bei den IPV entspricht. Einerseits stützt sich die Bestimmung damit auf eine verlässliche Grundlage. Andererseits kann sich das massgebende Einkommen in der Zwischenzeit – z.B. aufgrund der Geburt des zu betreuenden Kindes – verändert haben, sodass für die Erziehungsberechtigten ein nicht



mehr zutreffendes massgebendes Einkommen bestimmt würde. Daher besteht nach Art. 5 Abs. 4 für die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, bei wesentlichen Änderungen die Bestimmung des massgebenden Einkommens aufgrund aktueller Gegebenheiten zu verlangen. Wesentliche Änderungen können z.B. grössere Änderungen des Beschäftigungsgrads bzw. des massgebenden Einkommens sein und werden auf Verordnungsebene näher ausgeführt (vgl. Abschnitt 9). Die aktuellen Gegebenheiten werden in diesem Fall mit zusätzlichen Unterlagen wie z.B. Lohnabrechnungen oder sonstigen Nachweisen überprüft.

Art. 6 Beitragsbemessung; Höhe der Beiträge

In Abs. 1 wird festgehalten, dass die Vergünstigungen nach einem linearen Modell berechnet werden. Das detaillierte Berechnungsmodell einschliesslich die Werte der einzelnen Parameter legt die Regierung auf Verordnungsebene fest (vgl. Abschnitt 9). Das Berechnungsmodell des Kantons St.Gallen wird sich voraussichtlich an der Berechnungsformel der Stadt Solothurn orientieren, wobei allerdings die Werte der einzelnen Parameter unabhängig von denjenigen der Stadt Solothurn und passend für den Kanton St.Gallen definiert werden.

Mit Abs. 2 wird sichergestellt, dass höchstens die Kosten der Erziehungsberechtigten für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot übernommen werden. Wenn die Vergünstigung die Kosten übersteigt, wird die Differenz nicht den Erziehungsberechtigten zusätzlich ausbezahlt.

Art. 7 Gesuch

Um Vergünstigungen zu erhalten, müssen Erziehungsberechtigte ein Gesuch einreichen. Im Idealfall erfolgt dies, bevor das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Abs. 2 definiert die Regelung bei späterer Gesuchstellung:

- Wenn das Gesuch innerhalb von 30 Tagen seit Inanspruchnahme des Betreuungsangebots gestellt wird, werden die Vergünstigungen rückwirkend für den Zeitraum der in Anspruch genommenen Betreuung ausgerichtet.
- Wenn das Gesuch später als 30 Tage seit Inanspruchnahme des Betreuungsangebots gestellt wird, werden die Vergünstigungen ab dem Datum der Gesuchstellung ausgerichtet.

Damit wird sichergestellt, dass die Gesuche zeitnah eingereicht werden und der Vollzugsstelle aufgrund von weitreichenden Rückwirkungen kein administrativer Mehraufwand entsteht.

Art. 8 Beitragsverfügung

Die politische Gemeinde prüft das Gesuch der Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde. Sie verfügt die Höhe der individuellen Vergünstigung in der Regel für die Dauer von einem Jahr und unter Vorbehalt der Möglichkeit einer Anpassung. Nach Abs. 3 Bst. a werden Beitragsverfügungen angepasst, wenn das Berechnungsmodell (einschliesslich Parameter) oder die Werte der einzelnen Parameter durch die Regierung geändert werden (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. c). Nach Abs. 3 Bst. b führen auch wesentliche Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (z.B. betreffend massgebendes Einkommen³⁹) und rechtlichen Verhältnisse (z.B. betreffend Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes) zu einer Anpassung der Beitragsverfügung. Dafür reicht eine Meldung der Erziehungsberechtigten an die Vollzugsstelle, ein neues Gesuch ist dafür nicht nötig.

Art. 9 Beitragsauszahlung

Abs. 1 hält den Grundsatz der indirekten Subjektfinanzierung – die Auszahlung der Vergünstigungen durch die politische Gemeinde an die Einrichtungen – fest. Diese Vergünstigungen müssen

³⁹ Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird z.B. auf Verordnungsebene festgelegt, dass Änderungen des Beschäftigungsgrads um 10 Prozent oder mehr sowie Änderungen des massgebenden Einkommens um 20 Prozent oder mehr als wesentliche Änderung gelten.



die Betreuungseinrichtungen nach Abs. 2 auf der Rechnung an die Erziehungsberechtigten ausweisen und vom jeweiligen Rechnungsbetrag abziehen. Damit wird die finanzielle Förderung des Kantons und der politischen Gemeinden für die Erziehungsberechtigten direkt auf der Rechnung sichtbar. Nach Abs. 3 stellt die politische Gemeinde dem Kanton dessen Kostenanteil an den Vergünstigungen in Rechnung. Die Auszahlungsmodalitäten (z.B. Quartals- oder Jahresrechnungen oder Akontozahlungen) werden auf Verordnungsebene festgelegt.

Art. 10 Rückerstattungspflicht

Wenn Erziehungsberechtigte zu Unrecht Vergünstigungen oder zu hohe Vergünstigungen erhalten haben, kann die entsprechende politische Gemeinde innerhalb von fünf Jahren deren Rückerstattung anfordern. Alternativ kann die politische Gemeinde unrechtmässig bezogene Vergünstigungen auch mit Vergünstigungen verrechnen, deren Auszahlung noch bevorsteht. Ob eine Rückerstattung angefordert wird, liegt im Ermessen der politischen Gemeinde. Die von Erziehungsberechtigten an die politische Gemeinde zurückerstatteten Beträge verbleiben im Sinn der administrativen Vereinfachung grundsätzlich bei der Gemeinde, d.h. der Kanton wird von den politischen Gemeinden seinen Anteil daran nicht auch noch zurückfordern – es sei denn, es bestehe ein Verdacht auf eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Rückerstattungspflicht.

Die Dauer von fünf Jahren ist gerechtfertigt, damit genügend Zeit bleibt, um die Unrechtmässigkeit festzustellen und die Rückerstattung anzufordern. Da die Berechnung der Vergünstigungen auf der definitiven Steuerveranlagung des vorletzten Jahres beruht, stellt die politische Gemeinde unter Umständen z.B. erst im Jahr 2030 – wenn die definitive Steuerveranlagung des Jahres 2028 vorliegt – fest, dass sie im Jahr 2028 deutlich zu hohe Vergünstigungen ausgerichtet hat.

Art. 11 Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet. Wenn Angaben oder Unterlagen zur Bearbeitung des Gesuchs fehlen, kann keine Vergünstigung ausgerichtet werden. In diesem Sinn sind die Erziehungsberechtigten auch verpflichtet, wesentliche Änderungen ihrer Verhältnisse umgehend und unaufgefordert ihrer Wohngemeinde mitzuteilen.

Art. 12 Mitwirkungspflicht der Einrichtungen

Die für das Vergünstigungssystem angemeldeten Betreuungseinrichtungen sind ebenfalls zur Mitwirkung verpflichtet. Sie müssen in der Informatiklösung einerseits zu Beginn des Gesuchprozesses die Platzbestätigung vornehmen und andererseits Nutzungsänderungen der Erziehungsberechtigten nachführen. Darüber hinaus müssen sie bereits für die initiale Anmeldung zur Teilnahme am Vergünstigungssystem die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Art. 13 Controlling und Monitoring

Da die politischen Gemeinden für den administrativen Vollzug zuständig sind, obliegt dem Kanton lediglich eine Controlling- und Monitoring-Funktion. Der Kanton beobachtet in der Informatiklösung die Prozesse und die verfügbaren Vergünstigungen. Dies erlaubt ihm einerseits, übergeordnet eine interkommunal einheitliche Handhabung beim Vollzug zu koordinieren. Andererseits sind Controlling und Monitoring auch nötig, um die Berechnungsgrundlagen nach Art. 6 Abs. 1 überprüfen zu können. Der Kanton muss regelmässig überprüfen, ob das Berechnungsmodell (einschliesslich Parameter) und die Werte der einzelnen Parameter mit Blick auf die zur Verfügung stehenden kantonalen Mittel von 10 Mio. Franken je Jahr noch adäquat sind oder gegebenenfalls – z.B. bei einer sich abzeichnenden deutlichen Erhöhung von Angebot und Nachfrage – angepasst werden müssen.



Art. 14 Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe

Art. 14 ermöglicht die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten, besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen. Somit werden die Grundzüge in einem formellen Gesetz festgehalten und die Vorgaben des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1) erfüllt. Die detaillierte Ausführung legt die Regierung auf Verordnungsebene fest (vgl. Abschnitt 9).

Art. 15 Finanzierung der Beiträge

Der Kanton und die politische Gemeinde, in der die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz haben, finanzieren die Vergünstigung gemeinsam. Dabei übernimmt der Kanton einen Anteil der Kosten zwischen 20 bis 30 Prozent und die politische Gemeinde den restlichen Anteil von 100 Prozent (70 bis 80 Prozent). Diese Bandbreite berücksichtigt einerseits das bestehende Finanzierungsgefüge zwischen den politischen Gemeinden und dem Kanton sowie andererseits den Entwicklungstrend der kommunalen Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung.⁴⁰ Die genaue Kostenaufteilung wird auf Verordnungsebene definiert. Dabei wird der Anteil der Vergünstigung prozentual angegeben (Kostenanteil des Kantons: z.B. 30 Prozent) und anschliessend als Teilbetrag der gesamten Vergünstigungshöhe festgelegt (Kostenanteil des Kantons: z.B. Fr. 42.– von Fr. 140.–).

Die Festlegung von Bandbreiten bei der Kostenaufteilung ermöglicht die erforderliche Flexibilität und stellt sicher, dass der Kanton – in begrenztem Umfang – Einfluss auf die Kostenanteile nehmen kann. Würde die Kostenaufteilung auf Gesetzesebene mit einem Prozentsatz fixiert, wären Anpassungen der Berechnungsgrundlagen nach Art. 13 Abs. 2 bzw. Art. 16 Abs. 3 stark eingeschränkt und der Kostenanteil des Kantons könnte nicht ohne direkte Auswirkungen auf den Kostenanteil der politischen Gemeinden angepasst werden:

- Wenn der Kanton seinen Kostenanteil z.B. von Fr. 42.– auf Fr. 45.– erhöhen würde, entspräche dies neu 32,1 Prozent von Fr. 140.–. Um einen fixen Anteil von 30 Prozent weiterhin einzuhalten, müsste aufgrund der kantonsseitigen Erhöhung zwingend auch der minimale Kostenanteil der politischen Gemeinde von Fr. 98.– auf Fr. 105.– erhöht werden.
- Wenn der Kanton seinen Kostenanteil z.B. von Fr. 42.– auf Fr. 39.– senken müsste, entspräche dies neu 27,9 Prozent von Fr. 140.–. Um einen fixen Anteil von 30 Prozent weiterhin einzuhalten, müsste aufgrund der kantonsseitigen Senkung zwingend auch der minimale Kostenanteil der politischen Gemeinde von Fr. 98.– auf Fr. 91.– gesenkt werden.

Art. 16 Kostenanteil des Kantons

Mit dem bisherigen KiBG fördert der Kanton die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Umfang von 10 Mio. Franken je Jahr. In das neue Vergünstigungssystem sollen seitens des Kantons finanzielle Mittel im gleichen Umfang einfließen. Im Sinn der Planungssicherheit kann der Kanton somit weiterhin jährlich wiederkehrend jeweils 10 Mio. Franken budgetieren. Da in einem subjektorientierten System allerdings eine Punktlandung bei exakt 10 Mio. Franken je Jahr schwierig ist, braucht es Mechanismen zur Kostenkontrolle.

Abs. 2 legt den Mechanismus bei einem Minderaufwand fest. Wenn die Kosten des Kantonsanteils am Vergünstigungssystem unter dem zur Verfügung stehenden Gesamtumfang von 10 Mio. Franken liegen, steht der Restbetrag in Übereinstimmung mit dem Zweck des Gesetzes nach wie vor den Erziehungsberechtigten zu. Daher wird der Restbetrag auf das Folgejahr übertragen. Somit erhöht sich der Gesamtbetrag im folgenden Beitragsjahr um diesen Restbetrag.⁴¹

⁴⁰ Da sich die kommunalen Ausgaben für die Kinderbetreuung gemäss Budgetzahlen der politischen Gemeinden in den kommenden Jahren weiter erhöhen dürften und die kantonale Mitfinanzierung bei 10 Mio. Franken bleibt, wird sich die tatsächliche Balance in den kommenden Jahren von «30/70» in Richtung «25/75» verschieben.

⁴¹ Dies entspricht im Übrigen dem bisherigen KiBG: Von den politischen Gemeinden nicht eingesetzte Restbeträge werden dem Kanton zurückerstattet und stehen im folgenden Beitragsjahr zusätzlich zum Umfang der Kantonsbeiträge von 10 Mio. Franken zur Verfügung.



Abs. 3 regelt den Mechanismus bei einem Mehraufwand. Wenn die Kosten des Kantonsanteils am Vergünstigungssystem den grundsätzlich im entsprechenden Jahr zur Verfügung stehenden Gesamtumfang (10 Mio. Franken plus allfällige Restbeträge des Vorjahres oder der Vorjahre) übersteigen, entspricht dies unumgänglichen und dringlichen Mehrausgaben nach Art. 54 f. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG), die von der Regierung zu beschliessen sind. Wenn die Kosten in drei aufeinanderfolgenden Jahren je um mehr als 300'000 Franken⁴² höher sind, muss die Regierung das Berechnungsmodell einschliesslich die Werte der einzelnen Parameter sowie Kostenanteile in geeigneter Form anpassen, damit sich das effektive Beitragsvolumen des Kantons dem Betrag von 10 Mio. Franken annähert. Die entsprechenden Anpassungen werden gegenüber dem Kantonsrat in der Rechnung, im Budget sowie im Aufgaben- und Finanzplan in geeigneter Weise ausgewiesen.

Im Rahmen des Controllings und Monitorings dürfte der Kanton die Tendenz bezüglich allfälligen Minder- bzw. Mehraufwänden frühzeitig erkennen. Abs. 3 legt fest, wann die Regierung spätestens Anpassungen vornehmen muss. Im Rahmen von Art. 13 Abs. 2 steht es der Regierung allerdings auch offen, schon zu einem früheren Zeitpunkt einzugreifen. Dies dürfte insbesondere in den ersten Vollzugsjahren der Fall sein, bis sich die Berechnungsgrundlagen entsprechend austariert haben. Gemäss INFRAS-Gutachten sollen solche Eingriffe ins System mittelfristig nur zurückhaltend geschehen, weil ansonsten auf Seite der Erziehungsberechtigten und allenfalls auch der politischen Gemeinden die Planungssicherheit eingeschränkt wird.

Art. 17 Kostenanteil der politischen Gemeinden

Die Kosten der politischen Gemeinden für die Mindestvergünstigung sind durch das Gesetz vorgeschrieben und für die Erfüllung des Gesetzes erforderlich. Zudem bleibt bei der Mindestvergünstigung sachlich, zeitlich und örtlich kein Entscheidungsspielraum für die politische Gemeinde. Aus diesen Gründen handelt es sich bei der Mindestvergünstigung der politischen Gemeinden um gebundene Ausgaben, was in Abs. 1 der Klarheit halber festgehalten wird.

Art. 18 Kosten für den Vollzug

Mit Art. 18 wird verdeutlicht, dass die Vollzugskosten nicht von den Kostenanteilen von Kanton und politischen Gemeinden für die Vergünstigungen in Abzug gebracht werden, sondern zusätzlich zu finanzieren sind.

Art. 19 Aufstockung der Beiträge

Die politische Gemeinde kann zusätzlich zu ihrem als Mindestvergünstigung festgelegten Kostenanteil auch höhere Vergünstigungen ausrichten. Die politische Gemeinde könnte z.B. entscheiden, zur Mindestvergünstigung von Fr. 98.– (als Teil der Gesamtvergünstigung von Fr. 140.–) ergänzend noch Fr. 5.– beizusteuern. In diesem Fall würde die maximale Vergünstigung für Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in dieser politischen Gemeinde von Fr. 140.– auf Fr. 145.– steigen, während der kantonale Anteil (Fr. 42.– von Fr. 140.–) unverändert bleiben würde.

Art. 20 Anderweitige Unterstützung

Die politischen Gemeinden haben neben Art. 19 eine zweite Möglichkeit zur weiteren kommunalen Unterstützung. Sie können die Kinderbetreuung nach wie vor auch ausserhalb des St.Galler Vergünstigungssystems fördern. Sie sind weiterhin frei, z.B. eine Defizitdeckung für Betreuungseinrichtungen zu übernehmen, den Einrichtungen gemeindeeigene Infrastruktur zur Verfügung zu stellen oder die Qualitätsentwicklung von Einrichtungen finanziell zu unterstützen.

⁴² 300'000 Franken entsprechen 3 Prozent des Gesamtumfangs von 10 Mio. Franken, sodass sich Mehrausgaben bis zu dieser Grenze noch in einem verhältnismässigen Rahmen bewegen würden.



Die Regierung sieht diese Möglichkeiten bewusst in Art. 19 und Art. 20 vor. Damit wird den politischen Gemeinden nahegelegt, die Kinderbetreuung wenigstens im gleichen Umfang wie vor dem Vollzug des neuen Gesetzes zu fördern.

Art. 21 Vollzug

Seitens Kanton ist derzeit angedacht, dass das Amt für Soziales als zuständige kantonale Stelle bezeichnet wird und die Anmeldungen der Betreuungseinrichtungen bearbeitet sowie Controlling und Monitoring sicherstellt. Nach Abs. 2 haben die politischen Gemeinden die Möglichkeit, die Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen mit anderen Gemeinden zu erfüllen. Damit könnten insbesondere auch kleinere Gemeinden von positiven Skaleneffekten profitieren und administrative Kosten einsparen.

Art. 22 Ergänzendes Recht

Nach Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) können Erziehungsberechtigte eine Verfügung der zuständigen Stelle der politischen Gemeinde mit Rekurs an den Gemeinderat bzw. Stadtrat weiterziehen.⁴³ Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates bzw. Stadtrates können nach Art. 43^{bis} Abs. 1 Bst. a VRP beim Departement des Innern mit Rekurs angefochten werden.

Art. 23 Verordnung

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von der Regierung durch Verordnung erlassen (vgl. Abschnitt 9). Die Kostenanteile von Kanton und politischer Gemeinde kann der Kanton nach Abs. 1 Bst. d lediglich nach Anhörung der politischen Gemeinden festlegen bzw. anpassen.

Vollzugsbeginn

Grundsätzlich wird angestrebt, dass das neue Gesetz am 1. Januar 2026 in Vollzug treten kann. Allerdings bestehen diesbezüglich insbesondere zwei Abhängigkeiten:

- Es ist möglich, dass politische Gemeinden für die Umsetzung des Systemwechsels mehr Zeit benötigen, z.B. für Anpassungen von Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen.
- Für die Einführung der für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Informatiklösung wurde parallel zum Gesetzgebungsprojekt bereits ein Informatikprojekt lanciert. Dennoch besteht aufgrund des engen Zeitplans das Risiko, dass die Informatiklösung am 1. Januar 2026 noch nicht betriebsbereit ist.

Aufgrund dieser Abhängigkeiten soll die Regierung den Vollzugsbeginn des Gesetzes bestimmen. Der Vollzug erfolgt frühestens per 1. Januar 2026.

7 Finanzielle und personelle Auswirkungen

7.1 Fördermittel für die familienergänzende Kinderbetreuung

Die finanziellen Mittel des Kantons werden nicht ausgebaut, d.h. sie bleiben wie bisher bei 10 Mio. Franken je Jahr (vgl. Abschnitt 3.5.1). Die Kosten der politischen Gemeinden für die Förderung orientieren sich an den kommunalen Aufwänden bei der familienergänzenden Kinderbetreuung aus dem Jahr 2022 und gegebenenfalls aus dem Jahr 2023, wobei auch der ansteigende Trend angemessen berücksichtigt wird (vgl. Abschnitt 3.5.2). Die tatsächlichen Kosten für jede einzelne politische Gemeinde hängen von der tatsächlichen Nutzung der Angebote durch die Erziehungsberechtigten ab. Ob und in welchem Mass dies im Vergleich zum heutigen System zu

⁴³ Nach Art. 40 Abs. 2 VRP können politische Gemeinden bestimmen, dass Verfügungen unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden können.



Minder- und Mehraufwänden führt, hängt davon ab, wie die Subventionspraxis der politischen Gemeinde bisher ausgestaltet ist. Im Allgemeinen kann von den folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

- Der Systemwechsel dürfte für politische Gemeinden, die sich bereits bisher finanziell stark für die familienergänzende Kinderbetreuung engagieren, keine höheren Ausgaben zur Folge haben.
- Der Systemwechsel dürfte für politische Gemeinden, die sich bisher finanziell wenig für die familienergänzende Kinderbetreuung engagieren, höhere Ausgaben zur Folge haben.
- Die Ausgaben der politischen Gemeinden (im Verhältnis zur Anzahl Kinder) dürften sich gemäss INFRAS-Gutachten einander angleichen.

Exkurs: volkswirtschaftlicher Nutzen von Investitionen

Im INFRAS-Gutachten wird auf ungleiche Ausgangslagen der politischen Gemeinden hingewiesen. Politische Gemeinden, deren Erziehungsberechtigte eher höhere Einkommen erzielen, profitieren grundsätzlich bereits von höheren Steuereinnahmen und müssen im neuen St.Galler System folglich tiefere oder keine Vergünstigungen entrichten. Hingegen erhalten politische Gemeinden mit eher weniger einkommensstarken Erziehungsberechtigten aktuell tiefere Steuereinnahmen und müssen höhere individuelle Vergünstigungen bezahlen. Somit seien finanzschwache politische Gemeinden in der Tendenz stärker belastet als finanzstarke politische Gemeinden. Dieser Mechanismus lässt sich bei einem einkommensabhängigen System nicht verhindern. Allerdings dient der innerkantonale Finanzausgleich (u.a. der soziodemographische Sonderlastenausgleich) dazu, finanzielle Unterschiede zwischen den politischen Gemeinden zu verringern.

Darüber hinaus lohnen sich Investitionen in die Kinderbetreuung aus volkswirtschaftlicher Sicht, wie verschiedene Studien aufzeigen.⁴⁴ Mit Kinderbetreuung werden Arbeitskräfte frei, indem die Erziehungsberechtigten von gewissen Erziehungs- und Betreuungsaufgaben entlastet werden. Mit der finanziellen Förderung können mehr Erziehungsberechtigte in den Arbeitsmarkt eintreten oder ihr Beschäftigungsspensum erhöhen. Im Idealfall verbleiben die Erziehungsberechtigten (meistens die Mütter) im Arbeitsprozess, sodass sowohl ihre Karrierechancen als auch ihre Löhne steigen. Die zunehmenden Erwerbseinkommen können zu höheren Steuereinnahmen und zur Entlastung der Sozialhilfeausgaben führen. Auch bei den Kindern selbst ist ein solcher Nutzen absehbar. Dank guter Betreuung verfügen sie über bessere kognitive, soziale und sprachliche Kompetenzen. Sie sind seltener krank, zeigen bessere Schulleistungen und sind später erfolgreicher auf dem Arbeitsmarkt, was wiederum das Erwerbseinkommen und Steuereinnahmen bzw. Sozialhilfeausgaben der politischen Gemeinden positiv beeinflussen kann.

⁴⁴ Vgl. Bericht der WBK-N vom 14. Dezember 2022 zur Parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung».



7.2 Personalkosten für den Vollzug

Für die Koordination und das Controlling des Vergünstigungssystems durch den Kanton wird mit rund 20 Stellenprozenten gerechnet. Damit liegt der Aufwand des Kantons in einem ähnlichen Rahmen wie beim bisherigen System und es ist seitens des Kantons – soweit ersichtlich – kein Stellenausbau nötig. Ob es bei den politischen Gemeinden zu einem administrativen Mehraufwand kommt, ist von der bisherigen Handhabung der jeweiligen politischen Gemeinde abhängig:

- Politische Gemeinden, die bereits ein subjektorientiertes Fördersystem anwenden, dürften grundsätzlich einen ähnlichen oder tieferen Aufwand haben.⁴⁵
- Die anderen politischen Gemeinden werden einen von der Anzahl der Anträge abhängigen Mehraufwand erfahren.

Die Personalkosten ihrer administrativen Vollzugsstelle werden von den politischen Gemeinden selbst getragen.

7.3 Kosten für die Beschaffung und den Betrieb der Informatiklösung einschliesslich Personalkosten

Die Kosten für die Beschaffung sowie den laufenden Betrieb der Informatiklösung werden hälftig zwischen dem Kanton und den politischen Gemeinden aufgeteilt. Damit wird der standardmässige Kostenschlüssel nach Art. 33 E-GovG umgesetzt, zumal es sich um einen strategischen E-Government-Service handeln soll. Die Höhe der Kosten ist abhängig von der letztlich gewählten Informatiklösung und den konkreten Anforderungen (z.B. ob eine bestehende Informatiklösung beschafft wird oder eine Informatiklösung neu entwickelt werden muss):

- Beschaffungskosten: Ausgehend von Erfahrungen anderer Kantone sind Beschaffungskosten von rund 200'000 Franken bis 800'000 Franken denkbar.
- jährlich wiederkehrende Kosten: Für Lizenzen, Support usw. seitens der Anbieterin oder des Anbieters sind – ebenfalls basierend auf Erfahrungen anderer Kantone und abhängig von der Anzahl Gesuche – rund 200'000 Franken bis 400'000 Franken denkbar. Hinzu kommt seitens eGovSG eine Service-Managerin oder ein Service-Manager für den Betrieb der Informatiklösung, was eGovSG im Fall einer Vollzeitstelle jeweils mit höchstens 150'000 Franken budgetiert.

Aufgrund der hälftigen Kostenaufteilung führt die Informatiklösung für die politischen Gemeinden und den Kanton folglich voraussichtlich zu einmaligen Beschaffungskosten von je 100'000 Franken bis 400'000 Franken und zu jährlich wiederkehrenden Kosten von je 175'000 Franken bis 275'000 Franken. Der Finanzierungsanteil des Kantons fällt zusätzlich zu den eigentlichen Fördermitteln im Umfang von 10 Mio. Franken an, damit den Erziehungsberechtigten der volle Förderbeitrag zugutekommt. Der Finanzierungsanteil der politischen Gemeinden wird voraussichtlich in Abhängigkeit der jeweiligen Einwohnerzahl unter den 75 Gemeinden aufgeteilt.

⁴⁵ Die Ecoplan-Studie bewertet den Aufwand der politischen Gemeinden im bestehenden Modell als etwas höher, da die politischen Gemeinden den Kantonsbeitrag mit dem Kanton abwickeln und daneben noch ein eigenes Finanzierungssystem pflegen müssen.



8 Referendum

Das neue Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung unterliegt nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) dem fakultativen Gesetzesreferendum. Die Totalrevision hat auf kantonaler Ebene voraussichtlich lediglich geringe Mehrkosten zur Folge (vgl. Abschnitt 7), weshalb sie nicht dem Finanzreferendum nach Art. 48 Bst. d und Art. 49 Abs. 1 Bst. c KV i.V.m. Art. 6 f. RIG untersteht.

9 Erlass von Verordnungsrecht

Nach Art. 5 Abs. 1^{bis} StVG unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist. Die für die vorliegende Totalrevision nötigen Verordnungsbestimmungen sind von erheblicher Bedeutung. Sie werden parallel zum Vernehmlassungsverfahren erarbeitet und dem Kantonsrat für die Beratung der Vorlage zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich Umsetzung und Verordnungsrecht sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Anmeldung von Einrichtungen für den Vollzug dieses Erlasses: Die Art und Weise der Anmeldung von Betreuungseinrichtungen für die Teilnahme am Vergünstigungssystem ist detailliert zu definieren.
- Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem massgebenden Einkommen bei der IPV. Dabei müssen verschiedene mögliche Konstellationen wie z.B. quellenbesteuerte Personen oder alternierende Obhut berücksichtigt werden. Auch der Aspekt der wesentlichen Änderungen soll näher ausgeführt werden.
- Berechnungsmodell (einschliesslich Parameter und deren Werte) sowie Aufteilung der Vergünstigungen: Wie in Abschnitt 3.4 und 3.5.3 aufgezeigt, werden auf Verordnungsebene die Berechnungsformel, die Werte der einzelnen Parameter wie z.B. eine Einkommensobergrenze sowie die Höhe der maximalen Vergünstigungen und die Kostenaufteilung zwischen Kanton und politischen Gemeinden festgelegt. Dafür sind vertiefte Hochrechnungen notwendig.
- Datenschutz: Die Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe müssen – auch in Abhängigkeit des bereits lancierten Informatikprojekts – noch detaillierter definiert werden.
- Verfahren: Das Verfahren bei z.B. Gesuchstellung und Gesuchprüfung sowie Beitragsverfügung und Beitragsauszahlung bedarf punktuell weiterer Präzisierungen. Zudem muss im Speziellen definiert werden, ob bei der Nutzung einer ausserkantonalen Betreuungseinrichtung die Beitragsauszahlung ebenfalls als indirekte Subjektfinanzierung (Auszahlung an die Einrichtung) oder ausnahmsweise als direkte Subjektfinanzierung (Auszahlung an die Erziehungsberechtigten) erfolgt.



10 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Anhang

Veranschaulichung möglicher Auswirkungen des Systemwechsels auf politische Gemeinden

Mittelwerte der politischen Gemeinden des Kantons St.Gallen

kommunale Förderung 2022:	– Kindertagesstätten	Ø Fr.	291'307.–
	– Tagesfamilien	Ø Fr.	18'797.–
	– schulergänzende Kinderbetreuung	Ø Fr.	271'921.–
kommunale Förderung 2022 – total:			Ø Fr. 582'025.–
kommunale Förderung 2022 – total nur familienergänzende Kinderbetreuung:			Ø Fr. 310'104.–
kommunale Förderung 2022 im Verhältnis zur Anzahl Kinder:	– Kindertagesstätten – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Ø Fr.	187.–
	– Tagesfamilien – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Ø Fr.	15.–
	– schulergänzend – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Ø Fr.	139.–

Politische Gemeinde Balgach

Die Beschreibungen und Zahlen zur Situation im Jahr 2022 wurden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Wahlkreis:	Rheintal	Bevölkerung 2022:	5'067
Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahre 2022:	290	Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahre 2022:	395
Kinderbetreuungsangebote 2022:	<p>In der Gemeinde gibt es eine Kindertagesstätte, die durch den Verein «Soziale Dienste Mittelrheintal» betrieben wird, der unter der Trägerschaft von vier Gemeinden steht. Die Infrastruktur gehört Dritten und ist zu marktgerechten Konditionen gemietet.</p> <p>Die Gemeinde betreibt zudem einen Schülerhort einschliesslich Mittagstisch. Die Infrastruktur gehört der Gemeinde und wird mit vergünstigten Mietkonditionen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Verein «Soziale Dienste Mittelrheintal» führt zudem ein Tagesfamilien-Angebot.</p>		
Förderung dieser Angebote durch die Gemeinde 2022:	<p>Da die den Erziehungsberechtigten verrechneten, einkommensabhängigen Tarife nicht kostentragend sind, trägt die Gemeinde das Defizit des Vereins «Soziale Dienste Mittelrheintal» als Teil der Trägerschaft mit. Auch beim schulergänzenden Angebot, das durch die Gemeinde betrieben wird, trägt sie das Defizit.</p> <p>Der Kantonsbeitrag wird bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung mittels vordefiniertem Prozentsatz im Rahmen der monatlichen Rechnungstellung direkt vom Gesamtbetrag abgezogen und auf der Rechnung an die Erziehungsberechtigten ausgewiesen. Bei einem Tarif von z.B. Fr. 14.– werden z.B. Fr. 2.– als kantonale Subvention ausgewiesen und abgezogen.</p>		
administrativer Aufwand der Gemeinde 2022:	Der zusätzliche administrative Aufwand, um den Kantonsbeitrag wie beschrieben einzusetzen, ist für die Gemeinde überschaubar. Die Prüfung der anwendbaren Tarife (nach Einkommen) erfolgt im Rahmen der Betreuungsverträge.		
Kindertagesstätten; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	169'772.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	169'772.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	0.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
Kindertagesstätten; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	28'720.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen ⁴⁶	Fr.	28'720.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–

⁴⁶ Hier handelt es sich um einen variablen Schlüssel des Vereins «Soziale Dienste Mittelrheintal». Die Angabe ist hochgerechnet.



Tagesfamilien; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	9'435.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	9'435.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	0.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
Tagesfamilien; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	9'633.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen ⁴⁷	Fr.	9'633.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
schulergänzende Kinderbetreuung; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	212'079.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	212'079.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	0.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
schulergänzende Kinderbetreuung; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	11'963.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen ⁴⁸	Fr.	11'963.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
kommunale Förderung 2022 – total:		Fr.	391'286.–
kommunale Förderung 2022 – total nur familienergänzende Kinderbetreuung:		Fr.	179'207.–
kommunale Förderung 2022 im Verhältnis zur Anzahl Kinder:	– Kindertagesstätten – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	248.–
	– Tagesfamilien – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	14.–
	– schulergänzend – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	310.–
erhaltener Kantonsbeitrag 2022 – total:		Fr.	50'316.–
Kantonsbeitrag 2022; Verwendung im Verhältnis zur Anzahl Kinder:	– Kindertagesstätten – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	42.–
	– Tagesfamilien – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	14.–
	– schulergänzend – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	17.–

Potenzielle Auswirkungen des Systemwechsels auf die politische Gemeinde Balgach:

- Im kantonalen Vergleich fördert die Gemeinde den Bereich «Kindertagesstätten» mit Fr. 248.– je Kind überdurchschnittlich stark und den Bereich «Tagesfamilien» durchschnittlich.⁴⁹ Das bedeutet, dass der finanzielle Aufwand der Gemeinde für den familienergänzenden Teil im einheitlichen Vergünstigungssystem voraussichtlich unter dem bisherigen Aufwand der Gemeinde liegen wird. Damit der bisherige Förderumfang aufrechterhalten werden kann und die Drittbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten nicht ansteigen, kann und soll die Gemeinde entweder die minimalen Vergünstigungshöhen im Vergünstigungssystem erhöhen und/oder parallel zum Vergünstigungssystem weiterhin eine Objektfinanzierung (z.B. eine Defizitdeckung für die Kindertagesstätte) übernehmen.
- Im kantonalen Vergleich fördert die Gemeinde den Bereich «schulergänzende Kinderbetreuung» mit Fr. 310.– je Kind überdurchschnittlich stark.
- Die Gemeinde setzt von ihrem Kantonsbeitrag 2022 (Fr. 50'316.–) 57 Prozent im Bereich «Kindertagesstätten», 19 Prozent im Bereich «Tagesfamilien» und 24 Prozent im Bereich «schulergänzende Kinderbetreuung» ein. Diese Fokussierung bei der Verwendung des Kantonsbeitrags liegt im neuen System nicht mehr im Einflussbereich der Gemeinde, da die Vergünstigungen subjektorientiert nach dem konkreten Bedarf der Erziehungsberechtigten ausgerichtet werden. Die kantonalen Mittel werden nur noch für die familienergänzende Kinderbetreuung eingesetzt.
- Die Gemeinde hat bei ihrer bestehenden Förderpraxis einen überschaubaren administrativen Aufwand – es werden zwar einkommensabhängige Tarife eingesetzt, die Prüfung der dazu notwendigen Unterlagen obliegt (mit Ausnahme des Schülerhorts) allerdings der Betreuungseinrichtung. Da im neuen Vergünstigungssystem die Gemeinden für die Bearbeitung der Vergünstigungsgesuche zuständig sein werden, dürfte die Gemeinde nach dem Systemwechsel einen administrativen Mehraufwand haben.

⁴⁷ Die Angabe ist hochgerechnet.

⁴⁸ Da der Prozentsatz im Voraus festgelegt wurde und der Gesamtumfang aller Rabatte letztlich den Kantonsbeitrag überstieg, hat die Gemeinde Fr. 6'243.– zusätzlich subventioniert.

⁴⁹ Die finanzielle Förderung hängt nicht alleine von Entscheidungen der Gemeinde ab. Es ist auch möglich, dass es in der entsprechenden Gemeinde seitens der Erziehungsberechtigten z.B. wenig Bedarf an einem Tagesfamilien-Angebot hat, sodass die finanziellen Aufwände der Gemeinde in diesem Bereich tiefer sind.

**Politische Gemeinde Degersheim**

Die Beschreibungen und Zahlen zur Situation im Jahr 2022 wurden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Wahlkreis:	Wil	Bevölkerung 2022:	4'081
Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahre 2022:	221	Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahre 2022:	468
Kinderbetreuungsangebote 2022:	In der Gemeinde gibt es im Jahr 2022 eine Kindertagesstätte mit 16 Plätzen je Tag sowie ein Mittagstischangebot mit ebenfalls 16 Plätzen. Zudem können aufgrund einer Leistungsvereinbarung die Angebote des Vereins «Tagesfamilien Region Uzwil» genutzt werden.		
Förderung dieser Angebote durch die Gemeinde 2022:	Die Gemeinde führt sowohl die Kindertagesstätte als auch den Mittagstisch in gemeindeeigenen Liegenschaften selbst. Das Defizit der Kindertagesstätte sowie des Mittagstisches wird durch den Gemeindehaushalt getragen. Der Verein Tagesfamilien Region Uzwil wird mit einem jährlichen Beitrag unterstützt. Zudem erhalten Erziehungsberechtigte, die in der Gemeinde wohnhaft sind und ihr Kind in einem Angebot ausserhalb der Gemeinde betreuen lassen, eine Vergütung, sodass sie nicht mehr bezahlen, als wenn ihr Kind ein Angebot der Gemeinde nutzen würde. Die Gemeinde setzt den Kantonsbeitrag ein, um die Tarife der Kindertagesstätte tief zu halten.		
administrativer Aufwand der Gemeinde 2022:	Der administrative Aufwand ist schwierig abzuschätzen, da es sich bei den Angeboten um Angebote der Gemeinde handelt und die Buchhaltung über die Finanzverwaltung der Gemeinde läuft. Auch die Leiterin der Kindertagesstätte erledigt verschiedene administrative Aufgaben.		
Kindertagesstätten; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	167'826.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	159'434.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	6'720.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	1'672.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
Kindertagesstätten; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	52'404.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	45'684.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	6'720.–
Tagesfamilien; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	13'775.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	13'775.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	0.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
Tagesfamilien; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	0.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	0.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
schulergänzende Kinderbetreuung; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	52'563.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	52'563.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	0.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
schulergänzende Kinderbetreuung; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	0.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	0.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
kommunale Förderung 2022 – total:		Fr.	234'164.–
kommunale Förderung 2022 – total nur familienergänzende Kinderbetreuung:		Fr.	181'601.–
kommunale Förderung 2022 im Verhältnis zur Anzahl Kinder:	– Kindertagesstätten – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	244.–
	– Tagesfamilien – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	20.–
	– schulergänzend – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	76.–
erhaltener Kantonsbeitrag 2022 – total:		Fr.	52'404.–



Kantonsbeitrag 2022;	– Kindertagesstätten – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	76.–
Verwendung im Verhältnis	– Tagesfamilien – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	0.–
zur Anzahl Kinder:	– schulergänzend – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	0.–

Potenzielle Auswirkungen des Systemwechsels auf die politische Gemeinde Degersheim:

- Im kantonalen Vergleich fördert die Gemeinde den Bereich «Kindertagesstätten» mit Fr. 244.– je Kind überdurchschnittlich stark und den Bereich «Tagesfamilien» ebenfalls überdurchschnittlich. Das bedeutet, dass der finanzielle Aufwand der Gemeinde für den familienergänzenden Teil im einheitlichen Vergünstigungssystem voraussichtlich unter dem bisherigen Aufwand der Gemeinde liegen wird. Damit der bisherige Förderumfang aufrechterhalten werden kann und die Drittbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten nicht ansteigen, kann und soll die Gemeinde entweder die minimalen Vergünstigungshöhen im Vergünstigungssystem erhöhen und/oder parallel zum Vergünstigungssystem eine Objektfinanzierung (z.B. eine Defizitdeckung für die Kindertagesstätte) übernehmen.
- Im kantonalen Vergleich fördert die Gemeinde den Bereich «schulergänzende Kinderbetreuung» mit Fr. 76.– je Kind deutlich unterdurchschnittlich.
- Die Gemeinde setzt von ihrem Kantonsbeitrag 2022 (Fr. 52'404.–) 100 Prozent im Bereich «Kindertagesstätten» ein. Diese Fokussierung bei der Verwendung des Kantonsbeitrags liegt im neuen System nicht mehr im Einflussbereich der Gemeinde, da die Vergünstigungen subjektorientiert nach dem konkreten Bedarf der Erziehungsberechtigten ausgerichtet werden. Die kantonalen Mittel werden neben den Kindertagesstätten nun auch im Bereich «Tagesfamilien» eingesetzt.
- Wird der Aufwand der Gemeinde in ihrer Funktion als Betreiberin einer Kindertagesstätte ausgeklammert, hat die Gemeinde bei ihrer bestehenden Förderpraxis in Bezug auf die Defizitdeckung einen geringen administrativen Aufwand. Parallel dazu tätigt sie im Sinn eines subjektorientierten Systems bereits Zahlungen an Erziehungsberechtigte für eine ausserkommunale Nutzung, was mit administrativem Aufwand verbunden ist. Nach dem Systemwechsel dürfte die Gemeinde voraussichtlich einen administrativen Mehraufwand haben.

Politische Gemeinde Kirchberg

Die Beschreibungen und Zahlen zur Situation im Jahr 2022 wurden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Wahlkreis:	Toggenburg	Bevölkerung 2022:	9'632
Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahre 2022:	531	Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahre 2022:	958
Kinderbetreuungsangebote 2022:	In der Gemeinde gibt es im Jahr 2022 eine Kindertagesstätte sowie schulergänzende Kinderbetreuung (Mittagstisch, Morgen-/Nachmittag-/Ferienbetreuung). Der Verein «Tagesfamilien Toggenburg» führt zudem ein Tagesfamilien-Angebot.		
Förderung dieser Angebote durch die Gemeinde 2022:	Die Gemeinde setzt gemeindeeigene Mittel und den Kantonsbeitrag gemeinsam ein, um die Angebote zu subventionieren: Erziehungsberechtigte, welche die Kindertagesstätte nutzen, werden direkt mit Beiträgen unterstützt. Bei der schulergänzenden Kinderbetreuung werden die Erziehungsberechtigten mittels abgestuften Elterntarifen entlastet. Zudem erhält der Verein «Tagesfamilien Toggenburg» einen Pauschalbetrag, wodurch das Tagesfamilien-Angebot günstiger wird. Darüber hinaus stellt die Gemeinde für die schulergänzende Kinderbetreuung gemeindeeigene Infrastruktur zur Verfügung.		
administrativer Aufwand der Gemeinde 2022:	<i>keine Angaben zum administrativen Aufwand</i>		
Kindertagesstätten; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	64'033.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	0.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	64'033.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	0.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
Kindertagesstätten; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	61'965.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	0.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	61'965.–
Tagesfamilien; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	17'164.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	17'164.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	0.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
Tagesfamilien; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	11'906.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	11'906.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–



schulergänzende Kinderbetreuung; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt: – Zahlung an die Betreuungseinrichtungen – Zahlung an die Erziehungsberechtigten – Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur – sonstige Subventionen	Fr. 244'240.– Fr. 205'840.– Fr. 0.– Fr. 38'400.– Fr. 0.–
schulergänzende Kinderbetreuung; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein: – Zahlung an die Betreuungseinrichtungen – Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr. 34'365.– Fr. 34'365.– Fr. 0.–
kommunale Förderung 2022 – total:		Fr. 325'437.–
kommunale Förderung 2022 – total nur familienergänzende Kinderbetreuung:		Fr. 81'197.–
kommunale Förderung 2022 im Verhältnis zur Anzahl Kinder:	– Kindertagesstätten – Aufwand je Kind (0–12 Jahre) – Tagesfamilien – Aufwand je Kind (0–12 Jahre) – schulergänzend – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr. 43.– Fr. 12.– Fr. 164.–
erhaltener Kantonsbeitrag 2022 – total:		Fr. 108'236.–
Kantonsbeitrag 2022; Verwendung im Verhältnis zur Anzahl Kinder:	– Kindertagesstätten – Aufwand je Kind (0–12 Jahre) – Tagesfamilien – Aufwand je Kind (0–12 Jahre) – schulergänzend – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr. 42.– Fr. 8.– Fr. 23.–

Potenzielle Auswirkungen des Systemwechsels auf die politische Gemeinde Kirchberg:

- Im kantonalen Vergleich fördert die Gemeinde den Bereich «Kindertagesstätten» mit Fr. 143.– je Kind unterdurchschnittlich und den Bereich «Tagesfamilien» leicht unterdurchschnittlich. Das bedeutet, dass der finanzielle Aufwand der Gemeinde für den familienergänzenden Teil im einheitlichen Vergünstigungssystem voraussichtlich über dem bisherigen Aufwand der Gemeinde liegen wird.
- Im kantonalen Vergleich fördert die Gemeinde den Bereich «schulergänzende Kinderbetreuung» mit Fr. 164.– je Kind überdurchschnittlich stark.
- Die Gemeinde setzt von ihrem Kantonsbeitrag 2022 (Fr. 108'236.–) 57 Prozent im Bereich «Kindertagesstätten», 11 Prozent im Bereich «Tagesfamilien» und 32 Prozent im Bereich «schulergänzende Kinderbetreuung» ein. Diese Fokussierung bei der Verwendung des Kantonsbeitrags liegt im neuen System nicht mehr im Einflussbereich der Gemeinde, da die Vergünstigungen subjektorientiert nach dem konkreten Bedarf der Erziehungsberechtigten ausgerichtet werden. Die kantonalen Mittel werden nur noch für die familienergänzende Kinderbetreuung eingesetzt.

Politische Gemeinde St.Gallen

Die Beschreibungen und Zahlen zur Situation im Jahr 2022 wurden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Wahlkreis:	St.Gallen	Bevölkerung 2022:	76'931
Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahre 2022:	3'639	Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahre 2022:	5'524
Kinderbetreuungsangebote 2022:	In der Gemeinde gibt es Kindertagesstätten (private und öffentlich-rechtliche Trägerschaften), schulergänzende Tagesbetreuungsangebote (Gemeinde als Anbieterin) sowie Tagesfamilien (Vermittlung durch Verein Pflegekinder St.Gallen). Im Jahr 2022 wurden in Kindertagesstätten durchschnittlich 563 von der Gemeinde subventionierte Plätze je Monat belegt, wobei der Spitzenwert bei 603 belegten Plätzen lag. Im schulergänzenden Bereich wurden im Jahr 2022 9'143 Tagesbetreuungen je Woche und 356'577 Tagesbetreuungen je Jahr für 1'847 Kinder gebucht. Bei den Tagesfamilien des Vereins Pflegekinder St.Gallen standen im Jahr 2022 insgesamt 60 Plätze zur Verfügung.		
Förderung dieser Angebote durch die Gemeinde 2022:	Die Gemeinde subventioniert die Betreuungsplätze in Kindertagesstätten sowie die Vermittlung von Tagesfamilienplätzen und bietet die schulergänzende Tagesbetreuung selbst an. Die Erziehungsberechtigten werden indirekt unterstützt, indem die Tarife nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Familien festgelegt werden und die Gemeinde die Differenz zwischen den Vollkosten und dem effektiven Elternbeitrag übernimmt bzw. die Kosten der schulergänzenden Tagesbetreuung trägt. Zudem unterstützt die Gemeinde eine ausserkommunale Kindertagesstätte für Kinder mit Behinderung, da diese Kinder in keiner Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde betreut werden.		
	Die Gemeinde setzt den Kantonsbeitrag ein, indem dieser den Familien, welche die von der Gemeinde subventionierten Kindertagesstätten-Plätze, die durch den Tagesfamilienverein vermittelten Plätze und die schulergänzenden Betreuungsplätze nutzen, mittels Rabattlösung zukommt. Je nach Höhe des jährlichen Kantonsbeitrags wird den Familien		



	ein entsprechender Rabatt (Prozent des Tarifes bzw. des effektiven Elternbeitrags) gewährt. Die Höhe des Rabatts ist dabei für die drei Verwendungsbereiche identisch und lag im Jahr 2022 bei 6,4 Prozent.		
administrativer Aufwand der Gemeinde 2022:	Der administrative Aufwand der Gemeinde für den Bereich «Kindertagesstätten» (Berechnung des Rabattsatzes, Einrichtung von Konten, Projekte, Prüfung/Verarbeitung der Zahlungen, Korrekturen, Neuberechnungen der Prozentsätze, Aktenstudium usw.) liegt bei rund vier Wochen für drei Mitarbeitende je Jahr. Die Kommunikation mit dem Anbieter der Informatiklösung für die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten generiert zusätzlichen Aufwand. Jede Kindertagesstätte betreibt zusätzlich einen Aufwand von einer Woche je Jahr, um das System auf den neuen Rabattsatz umzustellen und die Rechnungen für die Familien anzupassen.		
	Die Einführung des KiBG brachte im Bereich «schulergänzende Kinderbetreuung» einen grossen Initialisierungsaufwand mit sich (Programme umschreiben, Schnittstellen neu definieren, Probeläufe usw.), der mit wenigstens fünf bis sechs Arbeitstagen beziffert werden kann. Da die Kantonsbeiträge bisher ausschliesslich für Elternrabatte eingesetzt wurden, hat sich der Aufwand ab dem Folgejahr 2022 deutlich reduziert und liegt bei rund 15 bis 20 Stunden je Jahr. Im Bereich «Tagesfamilien» rechnet der Tagesfamilienverein mit einem Aufwand von zehn Stunden.		
Kindertagesstätten; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	8'655'916.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	8'655'916.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	0.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
Kindertagesstätten; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	475'529.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	475'529.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
Tagesfamilien; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	130'000.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	130'000.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	0.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
Tagesfamilien; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	6'455.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	6'455.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
schulergänzende Kinderbetreuung; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	11'296'442.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	8'296'442.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	3'000'000.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
schulergänzende Kinderbetreuung; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	221'333.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	221'333.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
kommunale Förderung 2022 – total:		Fr.	20'082'358.–
kommunale Förderung 2022 – total ohne schulergänzende Kinderbetreuung:		Fr.	8'785'916.–
kommunale Förderung 2022 im Verhältnis zur Anzahl Kinder:	– Kindertagesstätten – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	945.–
	– Tagesfamilien – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	14.–
	– schulergänzend – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	1'233.–
erhaltener Kantonsbeitrag 2022 – total:⁵⁰		Fr.	676'699.–
Kantonsbeitrag 2022; Verwendung im Verhältnis zur Anzahl Kinder:	– Kindertagesstätten – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	52.–
	– Tagesfamilien – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	1.–
	– schulergänzend – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr.	24.–

⁵⁰ Gemäss den detaillierten Zahlen setzte die Gemeinde St.Gallen im Jahr 2022 kantonale Gelder im Umfang von Fr. 703'317.– ein, obwohl der erhaltene Kantonsbeitrag 2022 um Fr. 26'618 tiefer war. Diese Differenz ist möglich, da die Gemeinde St.Gallen einen Teil des Kantonsbeitrags 2021 auf das Jahr 2022 übertragen hatte.

*Potenzielle Auswirkungen des Systemwechsels auf die politische Gemeinde St.Gallen:*

- Im kantonalen Vergleich fördert die Gemeinde den Bereich «Kindertagesstätten» mit Fr. 945.– je Kind äusserst stark (fünfmal höher als der Durchschnitt) und den Bereich «Tagesfamilien» durchschnittlich. Das bedeutet, dass der finanzielle Aufwand der Gemeinde für den familienergänzenden Teil im einheitlichen Vergünstigungssystem unter dem bisherigen Aufwand der Gemeinde liegen wird. Damit der bisherige Förderumfang aufrechterhalten werden kann und die Drittbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten nicht ansteigen, kann und soll die Gemeinde entweder die minimalen Vergünstigungshöhen im Vergünstigungssystem erhöhen und/oder parallel zum Vergünstigungssystem eine Objektfinanzierung (z.B. ein Sockelbeitrag für die Kindertagesstätten zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels) übernehmen.
- Im kantonalen Vergleich fördert die Gemeinde den Bereich «schulergänzende Kinderbetreuung» mit Fr. 1'233.– je Kind ebenfalls äusserst stark (über achtmal höher als der Durchschnitt).
- Die Gemeinde setzt von ihrem Kantonsbeitrag 2022 68 Prozent im Bereich «Kindertagesstätten», 1 Prozent im Bereich «Tagesfamilien» und 31 Prozent im Bereich «schulergänzende Kinderbetreuung» ein. Diese Fokussierung bei der Verwendung des Kantonsbeitrags liegt im neuen System nicht mehr im Einflussbereich der Gemeinde, da die Vergünstigungen subjektorientiert nach dem konkreten Bedarf der Erziehungsberechtigten ausgerichtet werden. Die kantonalen Mittel werden nur noch für die familienergänzende Kinderbetreuung eingesetzt.
- Die Gemeinde hat bei ihrer bestehenden, subjektorientierten Förderpraxis bereits einen grösseren administrativen Aufwand. Nach dem Systemwechsel dürfte die Gemeinde grundsätzlich einen ähnlichen oder tieferen administrativen Aufwand haben.
- Die Gemeinde hat in ihrem bestehenden, subjektorientierten System bereits einen grösseren administrativen Aufwand. Nach dem Systemwechsel dürfte die Gemeinde grundsätzlich einen ähnlichen oder tieferen Aufwand haben.

Politische Gemeinde Walenstadt

Die Beschreibungen und Zahlen zur Situation im Jahr 2022 wurden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Wahlkreis:	Sarganserland	Bevölkerung 2022:	5'763
Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahre 2022:	276	Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahre 2022:	505
Kinderbetreuungsangebote 2022:	In der Gemeinde gibt es eine Kindertagesstätte mit 25 Plätzen, einen Hort mit 15 Plätzen sowie einen Mittagstisch mit wenigstens 15 Plätzen. Zudem führt der Verein «Tagesfamilien Sarganserland» ein Tagesfamilien-Angebot in der Region.		
Förderung dieser Angebote durch die Gemeinde 2022:	Die Kindertagesstätte, der Hort und der Mittagstisch (sowie eine Spielgruppe mit 8 Plätzen) werden durch die «Kinderbetreuung Zottelbär» abgedeckt, die seit dem Jahr 2021 der Gemeinde angegliedert ist. Das Defizit wird durch den Gemeindehaushalt getragen und die Gemeinde nutzt eine gemeindeeigene Infrastruktur. Die Gemeinde setzt den Kantonsbeitrag ein, um bei der monatlichen Rechnungstellung der Kindertagesstätte einen Teil direkt vom Gesamtbetrag abzuziehen. Zudem erhalten Erziehungsberechtigte, die eine Kindertagesstätte ausserhalb der Gemeinde nutzen, denselben Rabatt direkt ausbezahlt.		
administrativer Aufwand der Gemeinde 2022:	Den zusätzlichen administrativen Aufwand, um den Kantonsbeitrag wie beschrieben einzusetzen, schätzt die Gemeinde auf 20 bis 30 Arbeitsstunden.		
Kindertagesstätten; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	155'287.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	155'287.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	0.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
Kindertagesstätten; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	60'156.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	57'014.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	3'142.–
Tagesfamilien; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt:	Fr.	0.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	0.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–
	– Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur	Fr.	0.–
	– sonstige Subventionen	Fr.	0.–
Tagesfamilien; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein:	Fr.	0.–
	– Zahlung an die Betreuungseinrichtungen	Fr.	0.–
	– Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr.	0.–



RRB 2024/250 / Beilage

schulergänzende Kinderbetreuung; kommunale Förderung 2022:	Die Gemeinde förderte diesen Bereich mit insgesamt: – Zahlung an die Betreuungseinrichtungen – Zahlung an die Erziehungsberechtigten – Bereitstellung von gemeindeeigener Infrastruktur – sonstige Subventionen	Fr. Fr. Fr. Fr.	6'446.– 6'446.– 0.– 0.– 0.–
schulergänzende Kinderbetreuung; Kantonsbeitrag 2022:	Die Gemeinde setzte vom Kantonsbeitrag insgesamt ein: – Zahlung an die Betreuungseinrichtungen – Zahlung an die Erziehungsberechtigten	Fr. Fr. Fr.	0.– 0.– 0.–
kommunale Förderung 2022 – total:		Fr.	161'733.–
kommunale Förderung 2022 – total nur familienergänzende Kinderbetreuung:		Fr.	155'287.–
kommunale Förderung 2022 im Verhältnis zur Anzahl Kinder:	– Kindertagesstätten – Aufwand je Kind (0–12 Jahre) – Tagesfamilien – Aufwand je Kind (0–12 Jahre) – schulergänzend – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr. Fr. Fr.	199.– 0.– 8.–
erhaltener Kantonsbeitrag 2022 – total:		Fr.	60'156.–
Kantonsbeitrag 2022; Verwendung im Verhältnis zur Anzahl Kinder:	– Kindertagesstätten – Aufwand je Kind (0–12 Jahre) – Tagesfamilien – Aufwand je Kind (0–12 Jahre) – schulergänzend – Aufwand je Kind (0–12 Jahre)	Fr. Fr. Fr.	77.– 0.– 0.–

Potenzielle Auswirkungen des Systemwechsels auf die politische Gemeinde Walenstadt:

- Im kantonalen Vergleich fördert die Gemeinde den Bereich «Kindertagesstätten» mit Fr. 199.– je Kind überdurchschnittlich, während eine finanzielle Förderung des Bereichs «Tagesfamilien» nicht erkennbar ist. Das bedeutet, dass der finanzielle Aufwand der Gemeinde für den familienergänzenden Teil im einheitlichen Vergünstigungssystem möglicherweise in einem ähnlichen Rahmen wie der bisherige Aufwand der Gemeinde liegen wird.
- Im kantonalen Vergleich fördert die Gemeinde den Bereich «schulergänzende Kinderbetreuung» mit Fr. 8.– je Kind deutlich unterdurchschnittlich.
- Die Gemeinde setzt von ihrem Kantonsbeitrag 2022 (Fr. 60'156.–) 100 Prozent im Bereich «Kindertagesstätten» ein. Diese Fokussierung bei der Verwendung des Kantonsbeitrags liegt im neuen System nicht mehr im Einflussbereich der Gemeinde, da die Vergünstigungen subjektorientiert nach dem konkreten Bedarf der Erziehungsberechtigten ausgerichtet werden. Die kantonalen Mittel werden neben den Kindertagesstätten nun auch im Bereich «Tagesfamilien» eingesetzt.
- Wird der Aufwand der Gemeinde in ihrer Funktion als Betreiberin der «Kinderbetreuung Zottelbär» ausgeklammert, hat die Gemeinde für die Abwicklung des Kantonsbeitrags bisher einen eher geringen administrativen Aufwand. Bei denjenigen Erziehungsberechtigten, die eine Kindertagesstätte ausserhalb der Gemeinde nutzen, müssen in einem kleineren Rahmen bereits Unterlagen geprüft und Auszahlungen getätigt werden. Nach dem Systemwechsel dürfte die Gemeinde voraussichtlich einen administrativen Mehraufwand haben.



Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung

Entwurf des Departementes des Innern vom 2. April 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●⁵¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gewähren der Kanton und die politischen Gemeinden Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Begriffe

¹ Erziehungsberechtigte im Sinn dieses Erlasses sind Personen, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung beanspruchen.

² Tagesfamilienorganisationen im Sinn dieses Erlasses koordinieren und vermitteln die Betreuung in Tagesfamilien. Als Tagesfamilienorganisationen gelten insbesondere Tageselternvereine, Fachverbände, spezialisierte private gemeinnützige Organisationen oder die öffentliche Hand.

II. Anspruch und Bemessung

Art. 3 Unterstützte Betreuungsangebote

¹ Beiträge werden für die Kinderbetreuung in einer anerkannten und angemeldeten Einrichtung ausgerichtet.

² Als anerkannte Einrichtungen gelten:

- a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art.13 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern⁵² verfügen;

⁵¹ ABI 2024-●●.

⁵² SR 211.222.338.



- b) Tagesfamilienorganisationen, deren angeschlossene Tagesfamilien nach Art. 12 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern⁵³ gemeldet sind.

³ Als angemeldete Einrichtungen gelten Einrichtungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung, die sich bei der zuständigen kantonalen Stelle für die Mitwirkung am Vollzug dieses Erlasses angemeldet haben.

Art. 4 *Anspruchsberechtigung*

¹ Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben:

- a) mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 20 Prozent;
b) mit einem Beschäftigungsgrad von zusammen wenigstens 120 Prozent, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

² Die zuständige kommunale Stelle kann Erziehungsberechtigte in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis des minimalen Beschäftigungsgrads entbinden.

³ Beiträge werden für die Betreuung von Kindern im Alter ab drei Monaten bis zum Eintritt in die Primarschule ausgerichtet.

Art. 5 *Beitragsbemessung*

a) *massgebendes Einkommen*

¹ Die Beiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, ohne Berücksichtigung einer Vermögensobergrenze.

³ Grundlage für die Bestimmung des massgebenden Einkommens bildet in der Regel die definitive Steuerveranlagung des vorletzten Jahres.

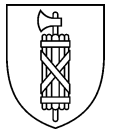
⁴ Hat sich das massgebende Einkommen im Vergleich zur definitiven Steuerveranlagung des vorletzten Jahres wesentlich verändert, können die Erziehungsberechtigten die Bestimmung des massgebenden Einkommens aufgrund aktueller Gegebenheiten verlangen.

Art. 6 *b) Höhe der Beiträge*

¹ Die Höhe der Beiträge wird nach einem linearen Modell berechnet.

² Die Beiträge dürfen die Kosten der Erziehungsberechtigten für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot nicht übersteigen.

⁵³ SR 211.222.338.



III. Verfahren

Art. 7 *Gesuch*

¹ Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin gewährt.

² Die Beiträge werden rückwirkend bis zum Datum der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ausgerichtet, wenn das Gesuch innert 30 Tagen seit Inanspruchnahme des Betreuungsangebots eingereicht wird. Für später eingereichte Gesuche erfolgt die Beitragsausrichtung ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung.

Art. 8 *Beitragsverfügung*

¹ Die zuständige kommunale Stelle prüft die Anspruchsberechtigung und verfügt die Höhe des Beitrags.

² Der Beitrag wird in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten verfügt.

³ Die Beitragsverfügung wird angepasst:

- a) bei einer Änderung der Berechnung der Beiträge nach Art. 6 Abs. 1 dieses Erlasses;
- b) bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse.

Art. 9 *Beitragsauszahlung*

¹ Die zuständige kommunale Stelle zahlt die Beiträge an die Einrichtung aus.

² Die Einrichtung weist auf den Rechnungen an die Erziehungsberechtigten den entsprechenden Beitrag aus und zieht diesen vom Rechnungsbetrag ab.

³ Die zuständige kommunale Stelle stellt dem Kanton dessen Anteil an den Beiträgen in Rechnung.

Art. 10 *Rückerstattungspflicht*

¹ Unrechtmässig bezogene Beiträge können durch die zuständige kommunale Stelle innert fünf Jahren seit Rechtskraft der Beitragsverfügung zurückgefordert oder mit weiteren Beiträgen verrechnet werden.

Art. 11 *Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten*

¹ Die Erziehungsberechtigten stellen der zuständigen kommunalen Stelle die für den Vollzug dieses Erlasses notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung.

² Die Erziehungsberechtigten teilen der zuständigen kommunalen Stelle wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse umgehend mit.



Art. 12 Mitwirkungspflicht der Einrichtungen

¹ Die Einrichtungen stellen den zuständigen Stellen die für den Vollzug dieses Erlasses notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung.

Art. 13 Controlling und Monitoring

¹ Die zuständige kantonale Stelle stellt Controlling und Monitoring der Beiträge nach diesem Erlass sicher.

² Die zuständige kantonale Stelle überprüft die Berechnungsgrundlagen des linearen Modells nach Art. 6 Abs. 1 dieses Erlasses regelmässig unter Berücksichtigung der nach Art. 15 ff. dieses Erlasses zur Verfügung stehenden Mittel.

IV. Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe

Art. 14 Datenbearbeitung

¹ Bei der Einreichung eines Gesuchs übermitteln die Erziehungsberechtigten der nach Art. 21 dieses Erlasses zuständigen kommunalen Stelle die für den Vollzug dieses Erlasses erforderlichen Angaben und Unterlagen.

² Nach der Einreichung eines Gesuchs übermittelt die jeweilige Einrichtung der nach Art. 21 dieses Erlasses zuständigen kommunalen Stelle die für die Bestätigung des Betreuungsverhältnisses des Kindes erforderlichen Angaben. Die Einrichtung kann die dafür erforderlichen Daten aus dem Gesuch der Erziehungsberechtigten einsehen.

³ Die nach Art. 21 dieses Erlasses zuständige kommunale Stelle holt bei weiteren Stellen von Kanton und Gemeinden die für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Höhe der Beiträge erforderlichen Daten der Erziehungsberechtigten bzw. des Kindes ein. Die Übermittlung erfolgt mittels eines elektronischen Abrufverfahrens nach Art. 15 des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009⁵⁴ und ist kostenlos.

⁴ Die nach Art. 21 dieses Erlasses zuständige kommunale Stelle bearbeitet die für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Höhe der Beiträge erforderlichen Daten der Erziehungsberechtigten bzw. des Kindes. Diese Datenbearbeitung kann Daten der folgenden Kategorien umfassen:

- a) Personendaten;
- b) besonders schützenswerte Personendaten;
- c) Persönlichkeitsprofile.

⁵ Die nach Art. 21 dieses Erlasses zuständige kommunale Stelle übermittelt der jeweiligen Einrichtung die für die Rechnungstellung nach Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses erforderlichen Angaben aus der Beitragsverfügung der Erziehungsberechtigten.

⁶ Die Einrichtung übermittelt der nach Art. 21 dieses Erlasses zuständigen kommunalen Stelle allfällige Änderungen bei der Nutzung der Kinderbetreuung durch die Erziehungsberechtigten.

⁵⁴ sGS 142.1.



⁷ Die nach Art. 21 dieses Erlasses zuständige kantonale Stelle bearbeitet die für Controlling und Monitoring erforderlichen Daten der Erziehungsberechtigten bzw. des Kindes. Diese Datenbearbeitung kann Daten der folgenden Kategorien umfassen:

- a) Personendaten;
- b) besonders schützenswerte Personendaten;
- c) Persönlichkeitsprofile.

⁸ Die Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe nach Abs. 1 bis 7 dieser Bestimmung erfolgen in Anwendung einer Plattform.

V. Finanzierung

Art. 15 Finanzierung der Beiträge

¹ Jeder Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einem Kostenanteil des Kantons zwischen 20 bis 30 Prozent;
- b) einem Kostenanteil der politischen Gemeinde, in der die Erziehungsberechtigten ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, zwischen 70 bis 80 Prozent.

Art. 16 Kostenanteil des Kantons

¹ Für den Kostenanteil des Kantons stehen je Jahr 10 Mio. Franken zur Verfügung.

² Werden die zur Verfügung stehenden Mittel im Beitragsjahr nicht ausgeschöpft, wird der Restbetrag auf das Folgejahr übertragen.

³ Übersteigt das Beitragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als Fr. 300'000.– je Beitragsjahr, passt die Regierung die Berechnungsgrundlagen nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c und d dieses Erlasses an.

Art. 17 Kostenanteil der politischen Gemeinde

¹ Die Kostenanteile der politischen Gemeinde nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses gelten als gebundene Ausgaben.

Art. 18 Kosten für den Vollzug

¹ Die Kosten für den Vollzug gehen nicht zulasten der Kostenanteile nach Art. 16 und 17 dieses Erlasses.

VI. Weitere kommunale Finanzierung

Art. 19 Aufstockung der Beiträge

¹ Die politische Gemeinde kann die Beiträge nach Art. 6 dieses Erlasses über ihren Kostenanteil nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses hinaus mit eigenen Mitteln aufstocken.



Art. 20 Anderweitige Unterstützung

¹ Die politische Gemeinde kann die familienergänzende Kinderbetreuung über die Beiträge nach diesem Erlass hinaus anderweitig unterstützen.

VII. Vollzug

Art. 21 Vollzug

¹ Die Regierung bezeichnet die zuständige kantonale Stelle.

² Die politische Gemeinde bezeichnet die zuständige kommunale Stelle. Sie kann die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass ganz oder teilweise durch Vereinbarung mit anderen Gemeinden regeln.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Ergänzendes Recht

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁵⁵.

Art. 23 Verordnung

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a) die Anmeldung von Einrichtungen für den Vollzug dieses Erlasses;
- b) die Bemessung des massgebenden Einkommens, insbesondere bei wesentlichen Veränderungen und quellenbesteuerten Personen;
- c) das lineare Berechnungsmodell;
- d) Kostenanteile des Kantons und der politischen Gemeinden nach Anhörung der politischen Gemeinden;
- e) die Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe;
- f) das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen, wenn die Kinderbetreuung in einer ausserkantonalen Einrichtung erfolgt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2020»⁵⁶ wird aufgehoben.

⁵⁵ sGS 951.1.

⁵⁶ sGS 221.1.



IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁵⁷

⁵⁷ Art. 5 RIG, sGS 125.1.